



f-bb-online

Prof. Dr. iur. Johannes Münder

Arbeitshilfe zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des SGB II, III und VIII zur beruflichen Förderung junger Menschen

Im Auftrag des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung (f-bb)

Impressum

f-bb-online

Schriftenreihe des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung (f-bb)

ISSN 2197-8026

Herausgegeben von

Susanne Kretschmer und Dr. Iris Pfeiffer

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Rollnerstraße 14

90408 Nürnberg

www.f-bb.de

Das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) arbeitet seit 2003 an der Weiterentwicklung des Systems der beruflichen Bildung durch Forschung in Deutschland und international. Das Leistungsspektrum umfasst die Durchführung von Modellversuchen, Gestaltungs- und Transferprojekten, die wissenschaftliche Begleitung von Förderprogrammen, die Evaluation von Verordnungen und Maßnahmen sowie die Umsetzung von Fallstudien, empirischen Erhebungen und Analysen.

Projekthintergrund

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen der Landesnetzwerkstelle RÜMSA erstellt. Die Landesnetzwerkstelle RÜMSA wird gemeinsam von den Partnern f-bb gGmbH und isw gGmbH im Verbund umgesetzt.

Kontakt

Michael Steinbach, michael.steinbach@f-bb.de

www.ruemsa.sachsen-anhalt.de

Förderung

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Autor

Prof. Dr. iur. Johannes Münder, em. Universitätsprofessor TU Berlin, Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht

Erscheinungsjahr

2020

Diese Publikation ist frei verfügbar zum Download unter www.f-bb.de/

Zitiervorschlag

Münder, J. (2020): Arbeitshilfe zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des SGB II, III und VIII zur beruflichen Förderung junger Menschen. f-bb-online 01/20

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:



Vorwort

Ein grundlegendes Ziel des Landesprogramms RÜMSA ist es, junge Menschen unter 25 und in Ausnahmefällen unter 35 Jahren am Übergang von der Schule in die Ausbildung bestmöglich zu unterstützen. Dafür sollen sich Arbeitsagenturen, Jobcenter oder zugelassene kommunale Träger sowie Jugendhilfeträger, Schulen und weitere Einrichtungen stärker über ihre Angebote verständigen und diese aufeinander abstimmen. Dazu zählen insbesondere die Eingliederungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern zur Arbeitsförderung (SGB III), zur Grundsicherung für Arbeitslose (SGB II) und aus der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Diese Leistungen sind oft ähnlich oder überschneiden sich.

Solch eine enge Zusammenarbeit der Akteure soll in zentralen Anlaufstellen nach dem Modell der Jugendberufsagenturen realisiert werden. Ein wichtiges Element sind dabei Fallbesprechungen: Sie haben die Funktion, rechtskreisübergreifend individuell auf den jungen Menschen zugeschnittene Lösungsmöglichkeiten zu finden und entsprechende Maßnahmen bzw. deren Abfolge aufeinander abzustimmen. Für diese Fallbesprechungen und das Zusammenwirken der Leistungsträger sind Kenntnisse über die Rechtslage und die rechtlichen Problemstellungen in den jeweils anderen Rechtskreisen sowie die Kenntnisse über Schnittstellen erforderlich.

Die vorliegende, 2018 erstellte Arbeitshilfe wurde durch die Landesnetzwerkstelle RÜMSA in Auftrag gegeben, um diese grundlegenden Kenntnisse zu den Leistungen und vertieftes Wissen zu den Schnittstellen zu vermitteln und somit die Arbeitsbündnisse des Landesprogramms RÜMSA bei der Definition von Schnittstellen, der Klärung von Prozessen für „warme“ Fallübergaben und zur Durchführung gemeinsamer Fallbesprechungen zu unterstützen. Die Landesnetzwerkstelle RÜMSA wird gemeinsam von den Partnern f-bb gGmbH und isw gGmbH umgesetzt. Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Europäischen Sozialfonds.

Die Arbeitshilfe unterteilt sich in zwei thematische Schwerpunkte:

Im ersten Kapitel werden Grundinformationen zu den rechtlichen Regelungen gegeben. Es wird dargestellt, welche Leistungen junge Menschen im Bereich der Ausbildung und Beschäftigung erhalten können. Mit Blick auf das Landesprogramm RÜMSA liegt der Fokus auf jungen Menschen, die Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden. Erläutert wird, welche Rechtsansprüche für solche Leistungen des SGB II, SGB III und SGB VIII bestehen. Hierzu werden insbesondere die Voraussetzungen zur Anwendung von Leistungen, der Rechtscharakter der Bestimmungen und die Rechtsfolgen dargestellt.

Im zweiten Teil der Arbeitshilfe werden die Schnittstellen zwischen dem SGB II, SGB III und SGB VIII aufgezeigt, da es zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern deckungsglei-

che Leistungen gibt. Diese Schnittstellen werden vor dem Hintergrund der hierfür durch den Gesetzgeber geschaffenen Kollisionsregelungen diskutiert.

Zur Veranschaulichung der Schnittstellen zwischen den drei Sozialgesetzbüchern werden im Anhang der Arbeitshilfe exemplarisch Fallbeispiele vorgestellt. Sie geben Hinweise darauf, was in Vorbereitung auf den fachlichen Austausch und die Kommunikation mit den jeweiligen Ansprechpersonen zu überlegen ist und welche Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen. Bei der Auswahl der Beispiele wurde darauf geachtet, dass ein rechtskreisübergreifender Förderbedarf besteht, d. h. es wurden Beispiele für Jugendliche mit multiplen Problemlagen ausgewählt, in denen sowohl ein Jugendhilfebedarf als auch eine Unterstützung durch die Arbeitsförderung (SGB II und/oder SGB III) erforderlich ist.

Die Ausführungen der Arbeitshilfe unterstreichen, dass es im konkreten individuellen Fall eines jungen Menschen eines qualifizierten und verbindlich festgelegten Entscheidungsverfahrens bei der Auswahl individueller Maßnahmen bedarf. Es sollte darum gehen, gemeinsam zwischen den Rechtskreisen jeweils geeignete und passende Eingliederungshilfen zu finden und zur Verfügung zu stellen. Damit verbunden sollten gesetzlich vorgesehene Schnittstellen bei bestimmten Leistungen (z. B. der Berufsberatung) bewusst genutzt werden, um eine Beratung für junge Menschen aus einer Hand anzubieten.

Landesnetzwerkstelle RÜMSA

Inhalt

Einleitung	7
1. Die berufliche Förderung junger Menschen – rechtliche Regelungen in den verschiedenen Rechtskreisen	8
1.1. Einige Grundinformationen zu den rechtlichen Regelungen.....	8
1.1.1. <i>Muss-Leistungen, Soll-Leistungen, Kann-Leistungen</i>	8
1.1.2. <i>Die relevanten Gesetze: SGB III – Arbeitsförderung, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</i>	10
1.1.3. <i>Vorgehensweise</i>	11
1.2. Leistungen der Arbeitsförderung – SGB III.....	12
1.2.1. <i>Generelles zu rechtlichen Regelungen bei Eingliederungsleistungen des SGB III</i>	12
1.2.2. <i>Beratung nach §§ 29 ff. SGB III</i>	13
1.2.3. <i>Vermittlungsangebot - § 35 SGB III</i>	13
1.2.4. <i>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - § 45 SGB III</i>	14
1.2.5. <i>Von der Schule in die Berufsausbildung - §§ 48,49 SGB III</i>	15
1.2.6. <i>Einstiegsqualifizierung - § 54a SGB III</i>	18
1.2.7. <i>Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung - §§ 74 bis 79 SGB III</i>	19
1.2.8. <i>Assistierte Ausbildung - § 130 SGB III</i>	21
1.3. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II.....	22
1.3.1. <i>Generelles zu rechtlichen Regelungen bei Eingliederungsleistungen des SGB II</i>	22
1.3.2. <i>Die Eingliederungsleistungen des § 16 SGB II</i>	25
1.3.3. <i>Die kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II</i>	25
1.3.4. <i>Die Eingliederungsleistungen der §§ 16b bis 16h SGB II</i>	27
1.4. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII.....	30
1.4.1. <i>Berufsbegleitende sozialpädagogische Hilfen - § 13 Abs. 1 SGB VIII</i>	31
1.4.2. <i>Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - § 13 Abs. 2 SGB VIII</i>	32
1.4.3. <i>Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - § 27 Abs. 3, bzw. § 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII</i>	33
2. Die Schnittstellen: Was gilt bei Leistungsüberschneidungen?	34

2.1. Schnittstelle SGB III / SGB II	35
2.2. Schnittstelle SGB III / SGB VIII	38
2.3. Schnittstelle SGB II / SGB VIII	39
Anhang	44
Außerdem zuletzt vom f-bb veröffentlicht	59

Einleitung

Die berufliche Förderung junger Menschen ist in verschiedenen Leistungsgesetzen angesprochen. So sieht die Arbeitsförderung (SGB III), die Grundsicherung für Arbeitslose (SGB II) und die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Eingliederungsleistungen für junge Menschen vor. Diese werden von den jeweiligen – unterschiedlichen – Leistungsträgern der verschiedenen sozialen Leistungsgesetze erbracht: für das SGB III die Bundesagentur für Arbeit, für das SGB II wiederum die Bundesagentur für Arbeit, bzw. die zugelassenen kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Kreise), für das SGB VIII die durch Landesrecht bestimmten Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der Regel die Kreise, die kreisfreien Städte (aber auch Gemeinden). Die Leistungen selbst sind ähnlich, bisweilen überschneidend.

Hier für die betroffenen leistungsberechtigten jungen Menschen die Leistungen zu erbringen, die ihren Förderbedarfen entsprechen, erfordert ein abgestimmtes, zum Teil ein gemeinsames Vorgehen der Leistungsträger. Damit ein solches koordiniertes Vorgehen geschieht, sind in den jeweiligen Sozialleistungsgesetzen Vorschriften zur Zusammenarbeit vorgesehen. Darüber hinaus sah der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode die (flächendeckende) Errichtung von Jugendberufsagenturen vor, in denen eine besonders intensive Form der Zusammenarbeit erfolgen soll. Damit ein solches abgestimmtes Vorgehen möglich ist, ist es erforderlich, dass die Akteure aus den jeweiligen Rechtskreisen Leistungen und Strukturen der jeweiligen anderen Rechtskreise kennen.

Im Folgenden werden daher die verschiedenen beruflichen Förderungsmöglichkeiten für junge Menschen in den unterschiedlichen Rechtskreisen dargestellt. Ein zentraler Aspekt ist die Darstellung des Verhältnisses der Leistungen zueinander, der sogenannten Schnittstellen, mit denen der Gesetzgeber versucht, das Problem der Abgrenzung der verschiedenen Rechtskreise zu lösen.

1. Die berufliche Förderung junger Menschen – rechtliche Regelungen in den verschiedenen Rechtskreisen

1.1. Einige Grundinformationen zu den rechtlichen Regelungen

1.1.1. *Muss-Leistungen, Soll-Leistungen, Kann-Leistungen*

Die folgenden Ausführungen dieser Darstellung befassen sich damit, welche Eingliederungsleistungen junge Menschen im Bereich der Ausbildung und der Beschäftigung erhalten können. Sie konzentrieren sich auf junge Menschen, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einen Ausbildungsplatz oder einen Arbeitsplatz finden zu können. Es geht also um Eingliederungsleistungen im sozialen Bereich, dafür wird der generelle Begriff „Sozialleistungen“ verwendet.

Grundsätzlich ist die Regelung in diesen Bereichen so, dass in den jeweiligen einzelnen Paragraphen die **Voraussetzungen** genannt werden, die vorliegen müssen, damit entsprechende Leistungen möglich sind.

>> Z.B. muss es sich um junge Menschen handeln oder um förderungsbedürftige junge Menschen, um Arbeitslose, um Ausbildungssuchende usw. <<

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dann beschreiben die jeweiligen Bestimmungen, welche **Rechtsfolgen** dann möglich sind oder eintreten können.

>> Z.B. Beratung, Vermittlung, Berufsorientierung, Jugendsozialarbeit, freie Förderung, assistierte Ausbildung usw. <<

Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen sind miteinander verknüpft, dies kann in unterschiedlicher Weise geschehen und macht deutlich, welchen **Rechtscharakter** die Bestimmung hat: handelt es sich nur um eine Verknüpfung, die für den Sozialleistungsträger von Bedeutung ist (bisweilen wird dies als objektive Rechtsverpflichtung bezeichnet) oder handelt es sich um Bestimmungen, die für die Bürgerinnen und Bürger, die jungen Menschen relevant sind (in der Regel als subjektive Rechtsverpflichtung bezeichnet)?

Ersteres ist z.B. der Fall, wenn der Gesetzgeber beschreibt, dass ein bestimmter Sozialleistungsträger allein oder vornehmlich zuständig ist für bestimmte Aufgaben, wenn er Organisationsvorschriften beschreibt (dass z.B. bestimmte Behörden errichtet werden) oder zum Teil auch, dass er eher programmatische grundsätzliche Aussagen trifft, ohne dass diese im Einzelnen für Einzelfälle relevant werden.

Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger, der jungen Menschen ist wichtig, wie diese Verknüpfung zwischen Voraussetzungen und Rechtsfolgen ist: Voraussetzungen und Rechtsfolgen können in der Weise verbunden werden, dass dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, der Sozialleistungsträger die Leistung erbringen muss. Das wird in der Regel dadurch zum Ausdruck gebracht, dass formuliert wird, dass die Leistung zu erbringen „ist“, dass der Leistungsträger die Leistung zu erbringen „hat“. Das sind die sog. **Muss-Leistungen**, die auch als unbedingte Rechtsansprüche bezeichnet werden:

Verknüpfung zwischen Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Muss-Leistungen: unbedingter Rechtsanspruch

In § 29 SGB III heißt es z.B. „die Agentur für Arbeit hat ... Berufsberatung ... anzubieten“ oder in § 35 SGB III: „die Agentur für Arbeit hat ... Vermittlung anzubieten“.

Voraussetzung und Rechtsfolgen können aber auch in der Weise verbunden werden, dass die Leistung erbracht werden „soll“, sog. **Soll-Leistungen**, oft auch als Regelrechtsanspruch bezeichnet. Das bedeutet, dass im Regelfall die Leistung zu erbringen ist und nur in einem atypischen Fall davon abgesehen werden kann. Für die Abweichung vom Regelfall ist eine Begründung notwendig. Und ganz wichtig: die Tatsache, dass finanzielle Mittel knapp sind oder evtl. gar nicht vorhanden sind, ist kein atypischer Grund, kann also nicht dazu führen, dass bei einer Soll-Leistung der Anspruch abgelehnt wird. Mit der Soll-Leistung hat eben der Gesetzgeber bereits entschieden, dass im Regelfall die Leistung zu erbringen ist.

Soll-Leistungen: Regelrechtsanspruch

Ein Beispiel dafür ist die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII: „jungen Menschen, die ...in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen ... sozialpädagogische Hilfen angeboten werden“.

Und schließlich gibt es Bestimmungen, wo die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsfolge ein Ermessen hat, sie kann die Leistung erbringen, muss sie aber nicht erbringen – sog. **Kann-Leistungen**. Ermessen bedeutet natürlich, dass es sachgerecht auszuüben ist. Aber wichtig: hier dürfen finanzielle Aspekte, z.B. nicht hinreichende Finanzmittel, bei der Entscheidung, ob die Leistung erbracht wird, berücksichtigt werden. Das ist gerade bei den Eingliederungsleistungen im SGB III in sehr vielen Fällen der Fall.

Kann-Leistungen: Ermessen

>> So formuliert § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II, in dem auf viele Eingliederungsleistungen des SGB III verwiesen wird: „*sie* (die Agentur für Arbeit) *kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen*“. <<

Aus Sicht der Betroffenen ist wichtig, dass bei den unbedingten Rechtsansprüchen und den Regelrechtsansprüchen nur dargetan werden muss, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bei einem unbedingten Rechtsanspruch ist dann die Leistung zu erbringen, bei einem bedingten Rechtsanspruch kann der Leistungsträger nur ablehnen, wenn er nachweisbar darlegt, dass ein atypischer Fall vorliegt. Bei Ermessen können die betroffenen Personen nicht die Leistung unmittelbar verlangen, sondern ggf. nur, dass der Sozialleistungsträger sein Ermessen sachgerecht ausübt. Das führt dann in der Regel dazu, dass die Gerichte nicht unmittelbar eine Entscheidung über die Leistung fällen, sondern den Leistungsträger verpflichten, sein Ermessen – ggf. erneut – sachgerecht auszuüben.

Unbedingter Rechtsanspruch

Ermessen von Leistungen

1.1.2. Die relevanten Gesetze: SGB III – Arbeitsförderung, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Aus Gründen des wechselseitigen Verständnisses der jeweils anderen Rechtskreise erfolgt eine Darstellung der einschlägigen rechtlichen Regelungen zur beruflichen Förderung junger Menschen in den verschiedenen Gesetzen. Von Bedeutung sind hier drei Gesetze, das SGB III, das SGB II und das SGB VIII - zum SGB IX gleich etwas später.

- Das **SGB III**, die Arbeitsförderung, ist von den Rechtsregelungen her (und auch von der faktischen Bedeutung) das Gesetz, das sich am umfangreichsten mit entsprechenden Leistungen zur Eingliederung junger Menschen in Ausbildung und Beschäftigung befasst. Das dortige dritte Kapitel, überschrieben mit „*Aktiver Arbeitsförderung*“ von § 29 bis § 135 SGB III befasst sich mit einer Vielzahl von Eingliederungsleistungen (dort im SGB III oft als „*Maßnahmen*“ bezeichnet) für alle jungen Menschen, für junge Menschen mit speziellem Förderungsbedarf, für junge Menschen mit Behinderungen. Nicht alle Vorschriften dort sind für den hier behandelten Zusammenhang von Bedeutung, aber der Kern der Eingliederungsleistungen findet sich in diesem SGB III, der Arbeitsförderung (im Einzelnen Kapitel 1.2.).
- Das **SGB II**, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, verweist zunächst auf eine Vielzahl von Eingliederungsleistungen des SGB III und erklärt, dass diese Leistungen des SGB III auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

SGB III: Arbeitsförderung

SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Wenn die Voraussetzungen vorliegen, welchen **Rechtscharakter** hat die Bestimmung? Handelt es sich um subjektive Rechtsansprüche für Bürgerinnen und Bürger, oder (nur) um allgemeine Regelungen (z.B. zu Zuständigkeiten, programmatischen Aussagen), dem keine Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern gegenüberstehen?
- Falls es sich um einen Rechtsanspruch handelt, ist dann zu klären, welcher **Rechtsqualität** dieser Rechtsanspruch ist: handelt es sich um einen unbedingten Rechtsanspruch (sog. Muss-Leistungen)? Handelt es sich um solche Ansprüche, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Leistungen in der Regel zu erbringen sind, sog. bedingte Rechtsansprüche (Soll-Leistungen)? Oder hat die Verwaltung dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein Ermessen, ob und in welchem Umfang sie die Leistung erbringt (sog. Kann-Leistungen)?
- Schließlich wird auf die **Rechtsfolgen** eingegangen, d.h. auf die Eingliederungsleistungen, die die jeweiligen Leistungsträger zu erbringen haben.

Rechtsqualität

Rechtsfolgen

1.2. Leistungen der Arbeitsförderung – SGB III

Die Arbeitsförderung nach dem SGB III ist für die berufliche Förderung das historisch am längsten bestehende Sozialgesetzbuch, in dem nach wie vor mit Abstand die meisten Finanzmittel für die Förderung junger Menschen ausgegeben werden.

1.2.1. Generelles zu rechtlichen Regelungen bei Eingliederungsleistungen des SGB III

Die hier als „Eingliederungsleistungen“ bezeichneten Maßnahmemöglichkeiten für junge Menschen sind im 3. Kapitel des SGB III (§§ 29 bis 135 SGB III) geregelt und dort als „aktive Arbeitsförderung“ bezeichnet. In den Eingangsbestimmungen befasst sich § 3 SGB III damit und § 3 Abs. 3 SGB III führt aus, dass die Leistungen der Arbeitsförderung Ermessensleistungen sind. Er nennt dann Ausnahmen von diesem Grundsatz, darunter finden sich aber nicht die eben genannten, für junge Menschen relevanten, Leistungen. Das würde bedeuten, dass alle im SGB III genannten Eingliederungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Ermessen der Leistungsträger liegen. Allerdings gilt – wie stets im Recht – auch hier der Grundsatz des sog. *lex specialis*, d.h. der Vorrang der Spezialregelung. Falls also in den Einzelbestimmungen in gewisser Weise ausnahmsweise einmal ein bedingter oder unbedingter Rechtsanspruch steht, so hat diese Einzelregelung, diese Spezialregelung, Vorrang vor der Allgemeinaussage des § 3 Abs. 3 SGB III – wie gleich die folgenden Gliederungspunkte zeigen.

Eingliederungsleistungen für junge Menschen im SGB III

Grundsatz des sog. *lex specialis*, d.h. der Vorrang der Spezialregelung

1.2.2. Beratung nach §§ 29 ff. SGB III

Die Beratung nach §§ 29 ff. SGB III stellt hinsichtlich der **Voraussetzungen** auf junge Menschen ab, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen. Da in dieser Bestimmung auch Erwachsene genannt werden, spielt eine Altersgrenze o.Ä. keine Rolle: allen Personen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, ist eine entsprechende Beratung anzubieten. §§ 29 ff. SGB III beschränkt sich nicht auf besondere Personengruppen (z.B. Arbeitslose), sondern gilt generell für alle jungen Menschen (zur Schnittstellenregelung Kapitel 2).

Voraussetzungen

Mit der Formulierung „hat...anzubieten“ ist klar, dass es sich hinsichtlich der **Rechtsqualität des Anspruchs** um einen uneingeschränkten subjektiven Rechtsanspruch handelt, d.h.: jeder junge Mensch hat einen Anspruch auf die entsprechenden Beratungsleistungen. Hier zeigt sich auch die Bedeutung der „Spezialregelung“ (vgl. 1.2.1.): die ausdrückliche Bestimmung des § 29 SGB III geht als spezielle Regelung der allgemeinen Bestimmung des § 3 Abs. 3 SGB III vor. Die **Rechtsfolgen** sind die in §§ 30 bis 34 SGB III genannten Beratungen. Für junge Menschen sind insbesondere die allgemeine Berufsberatung des § 30 SGB III, die Berufsorientierung des § 33 SGB III und ggf. die Eignungsfeststellung des § 32 SGB III von Bedeutung. Bei Letzterer ist zu beachten, dass das Gesetz formuliert, die Agentur für Arbeit „soll“ untersuchen und begutachten - aber immer nur dann, wenn das Einverständnis der jungen Menschen vorliegt - , soweit dies wegen der Berufseignung oder der Vermittlungsfähigkeit erforderlich wäre. In diesen Fällen könnten also die jungen Menschen im Regelfall eine entsprechende Untersuchung oder Begutachtung von sich aus verlangen, wenn sie dies wollen.

Rechtsqualität

Rechtsfolgen

1.2.3. Vermittlungsangebot - § 35 SGB III

Das Vermittlungsangebot des § 35 SGB III ist hinsichtlich der **Voraussetzungen** ebenso umfassend wie bei der Berufsberatung. Es wendet sich an alle Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden (und Arbeitgeber). Damit sind alle jungen Menschen völlig unabhängig von ihrer individuellen oder sozialen Situation eingeschlossen, irgendwelche speziellen Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Weitere Voraussetzungen sind nach § 35 SGB III nicht erforderlich.

Voraussetzungen

Hinsichtlich der **Rechtsqualität** formuliert § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB III: „hat“ anzubieten. Damit handelt es sich vom Wortlaut her um einen unbedingten Rechtsanspruch. Auch hier gilt der Grundsatz der Spezialregelung (vgl. 1.2.1.): die Spezialbestimmung des § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB III hat Vorrang vor der allgemeinen Ausfüh-

Rechtsqualität

nung des § 3 Abs. 3 SGB III, so dass die dortige Aussage in § 3 Abs. 3 SGB III, dass es sich um Ermessensleistungen handelt, hier nicht greift.

Als **Rechtsfolge** sieht § 35 SGB III vor, dass ein Anspruch auf Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) besteht. Um es klarzustellen: es besteht ein Anspruch auf „Vermittlung“, es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung in einen bestimmten oder überhaupt in einen Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz. Der Anspruch richtet sich also nur auf die Vermittlungstätigkeit, nicht darauf, dass diese Vermittlungstätigkeit auch Erfolg hätte.

Rechtsfolge

1.2.4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - § 45 SGB III

Bei den in § 45 SGB III geregelten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung handelt es sich inhaltlich von den Voraussetzungen und den Rechtsfolgen her um zwei Arten von Maßnahmen.

In § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III sind die allgemeinen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung angesprochen. **Voraussetzung** ist hier, dass es sich um Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose handelt. Diese drei Begriffe sind in den §§ 15 bis 17 SGB III näher definiert. Liegt diese Voraussetzung vor, so „**können**“ diese Personen bei entsprechender Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden. Es handelt sich somit zwar vom **Rechtscharakter** her um einen Rechtsanspruch, von der **Rechtsqualität** her aber auf der „niedrigsten“ Ebene, es steht im Ermessen der Agenturen für Arbeit. Welche Maßnahmen **als Rechtsfolge** in Frage kommen, ist in § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB III hinsichtlich der Rechtsfolge näher geregelt.

Allgemeine Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III

In § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB III sind besondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung angesprochen. **Voraussetzung** ist hier, dass es sich um Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen handelt. Solche Vermittlungshemmnisse können (so im Gesetz erwähnt) in der Dauer der Arbeitslosigkeit liegen, aber auch in persönlichen Problemen des Arbeitslosen begründet sein (Behinderungen, Suchtkrankheiten usw.). In diesen Fällen „**sollen**“ Maßnahmen gefördert werden, die in Methode, Dauer usw. den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf dieser Arbeitslosen berücksichtigen. Aber Achtung: hier bezieht sich das Sollen nicht auf den Anspruch der Personen, sondern auf die Art der Rechtsfolgen, nämlich Maßnahmen, die methodisch so ausgerichtet sind, dass sie diesen erhöhten Unterstützungsbedarf in ihrem Programm aufgenommen haben. Dadurch wird verdeutlicht, dass eben besondere Maßnahmen (die regelmäßig entsprechend teurer sind) von den Leistungsträgern gefördert werden sollen – obwohl sie teurer sind als „Durchschnittsmaßnahmen“. Hier ist also die Verpflichtung des

Besondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB III

Leistungsträgers (Agentur für Arbeit) erhöht, es steht nicht in ihrem Ermessen, ob sie diese besonderen Leistungen erbringen, sondern wenn die Voraussetzungen vorliegen, hat sie wegen der „Soll“-Bestimmung diese besonders ausgestalteten Leistungen in der Regel zu erbringen.

Für beide Personengruppen sind abgesehen von den unterschiedlich ausgerichteten Maßnahmen die **Rechtsfolgen** im Übrigen gleich: nach § 45 Abs. 1 Satz 4 SGB III umfasst die Förderung die angemessenen Kosten für die Teilnahme, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. § 45 Abs. 2 SGB III enthält weitere Einzelheiten zu den Maßnahmen, insbesondere auch zur Dauer der Maßnahmen; zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der neu eingeführte Abs. 8.

Dauer der Maßnahmen

Interessant und unterschiedlich ist die Art, wie sich die Agenturen für Arbeit die Maßnahmen zur Aktivierung bzw. zur beruflichen Eingliederung „besorgen“ können. Das ist in den Absätzen 3 und 4 des § 45 SGB III geregelt:

Regelungen zur Durchführung der Maßnahmen

- entweder sie beauftragen entsprechende Träger - unter Anwendung des Vergaberechts- mit der Durchführung solcher Maßnahmen (Abs. 3),
- oder die Berechtigten erhalten einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein mit Hilfe dessen sie einen entsprechenden Maßnahmeträger, den Träger einer erfolgsbezogenen vergüteten Arbeitsvermittlung, oder Arbeitgeber, die entsprechende betriebliche Maßnahmen anbieten, aussuchen können (Abs. 4).

1.2.5. Von der Schule in die Berufsausbildung - §§ 48,49 SGB III

Der erste Unterabschnitt des Dritten Abschnitts (Berufswahl und Berufsausbildung) befasst sich mit Eingliederungsleistungen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung. In der Sache enthält er zwei unterschiedliche Vorschriften: die Berufsorientierungsmaßnahme des § 48 SGB III (Berufsorientierungsmaßnahmen sind auch in manchen Bildungsplänen einzelner Bundesländer angesprochen) und die Berufseinstiegsbegleitung des § 49 SGB III. Für die Bewältigung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung sind beide von wichtiger Bedeutung.

Berufsorientierungsmaßnahmen – § 48 SGB III

Die **Voraussetzungen** für diese Eingliederungsleistung ergeben sich aus der in § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB III genannten Zielgruppe: dies sind alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen. Das schließt einen etwaigen sonderpädagogischen Förderungsbedarf dieser Schülerinnen und Schüler nicht aus. Abs. 2 weist sogar in besonderer Weise auf diese Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf hin. Damit ermöglicht die Berufsorientierungsmaßnahme für

Voraussetzungen

junge Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen oder Einschränkungen in der geistigen Entwicklung Alternativen zu einer ggf. in Frage kommenden Tätigkeit in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu finden.

Weitere Voraussetzung für die Förderung durch die Agentur für Arbeit ist, dass sich Dritte zu 50 % an der Förderung dieser Maßnahme beteiligen. In der Praxis sind dies vor allem die für die schulische Bildung zuständigen Länder, es kommen allerdings auch andere Kofinanzierungen in Frage, z.B. von Kommunen, Berufs- oder Wirtschaftsverbänden.

Hier einmal ein paar Zeilen zu dem Begriff „Förderung“. Denn dieser Begriff wird im Gesetz – und dem zufolge auch hier – inhaltlich in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. So wird er, wie z.B. bei § 48 SGB III, in dem Zusammenhang verwendet, dass die Bundesagentur für Arbeit eben entsprechende Schülerinnen und Schüler „fördern“ kann. Oder in § 49 SGB III, hier sogar zweimal, nämlich dass die Agentur für Arbeit „förderungsbedürftige“ junge Menschen „fördern“ kann. Hier geht es immer um die einzelnen Personen, die jungen Menschen, die gefördert werden können. Das bedeutet anders ausgedrückt, dass diese Personen Eingliederungsleistungen erhalten können (die ja hier im Ermessen des Leistungsträgers stehen).

Zum anderen taucht der Begriff „Förderung“ im Zusammenhang mit der Finanzierung von Leistungen durch die Sozialleistungsträger auf, wenn diese Leistungen von dritten Personen, den Leistungserbringern, erbracht werden. Dort wird der Begriff „Förderung“ im Zusammenhang mit der Finanzierung von Leistungserbringern verwendet, ausdrücklich z.B. in § 74 SGB VIII, wo es um die „Förderung“ der freien Jugendhilfe geht. Hier ist der Begriff „Förderung“ die Bezeichnung für eine Finanzierungsform, nämlich eine der beiden Finanzierungsformen im Rahmen der zweiseitigen Rechtsverhältnisse, nämlich dort, wo die Leistungsträger sich unmittelbar bei den Leistungserbringern die entsprechenden Maßnahmen und Leistungen beschaffen. Hier ist die Förderung im finanzrechtlichen Sinn eine Zuwendung, eine Beihilfe für die privaten/freien Träger. Es geht dort nicht um Leistungen, die Menschen erhalten, sondern um die Finanzierung der Träger, wenn sie entsprechende Leistungen erbringen. Insofern muss man diese zwei Sachen begrifflich auseinanderhalten.

Rechtsqualität ist – wie oft bei den Eingliederungsleistungen – die Tatsache, dass die Förderung im Ermessen („kann“) steht. Dieses Ermessen bezieht sich sowohl darauf, ob überhaupt eine Maßnahme gefördert wird, als auch hinsichtlich des finanziellen Umfangs der zu fördernden Maßnahme.

Rechtsqualität

Rechtsfolgen sind die in der Überschrift zu § 48 SGB III genannten Berufsorientierungsmaßnahmen. Was dies ist, wird allerdings in diesem Paragrafen nicht weiter ausgeführt, sondern nur sehr allgemein mit vertiefter Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung benannt. Das hat den Vorteil, dass sich unter dieser allgemeinen Überschrift durchaus inhaltlich flexible Maßnahmen entwickeln können. In der Regel sind – neben einer allgemeinen Einführung in und einem Überblick über Berufsfelder – das Kennenlernen und Erfahren von konkreten Berufen von Bedeutung, etwa durch Betriebserkundungen, Schnupperpraktika, berufsspezifische Phasen. Vertiefend spielen Betriebspraktika, umfangreiche Erfahrungen zu verschiedenen Berufen eine Rolle. Es geht darum, zu erfahren, zu ermitteln und zu klären, wo Kompetenzen und Fähigkeiten junger Leute liegen und welche Berufsfelder, welche konkreten Berufe für sie in Frage kommen. Das Gesetz selbst sieht keine weiteren Details für diese Berufsorientierungsmaßnahmen vor. Ausführlichere und detailliertere Regelungen beruhen auf der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit (§ 50 SGB III); mithilfe dieser Anordnung versucht die Bundesagentur für Arbeit auf unterschiedliche Entwicklungen zu reagieren und neue Eingliederungsmaßnahmen im Feld der Berufsorientierung zu kreieren.

Rechtsfolgen

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass die bis 2013 bestehende Förderungsdauer gestrichen und damit auch die zeitliche Flexibilität erhöht wurde. Damit soll mehr Prävention der Berufsorientierung erreicht werden und insbesondere auch die berufliche Eingliederung junger Menschen mit Behinderungen verbessert werden (und damit der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention unterstützt werden).

Erhöhung der zeitlichen Flexibilität der Maßnahmen durch Streichung der bestehenden Förderungsdauer in 2013

Berufseinstiegsbegleitung – § 49 SGB III

Während § 48 SGB III sich ganz allgemein auf Schülerinnen und Schüler (der allgemeinbildenden Schulen – in der Regel ab der 8. Klasse der Hauptschule) bezog, konzentriert sich § 49 SGB III von den **Voraussetzungen** her auf „förderungsbedürftige junge Menschen“. Was förderungsbedürftige Personen sind, wird in Abs. 4 des § 49 SGB III ausgeführt: „junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen“.

Voraussetzungen

Die **Rechtsqualität** ist identisch mit dem des § 48 SGB III: auch hier liegt es im Ermessen der Bundesagentur, ob und in welchem Umfang Berufseinstiegsbegleitung stattfindet, d.h. wieviel Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsqualität

Hinsichtlich der **Rechtsfolgen** aber ist § 49 SGB III ausführlicher und konkreter: in Abs. 2 wird ausgeführt, was das Gesetz unter Berufseinstiegsbegleitung versteht. Zunächst die Unterstützung der Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen und die Berufsorientierung und -wahl, dann die Suche nach Ausbildungsstellen und

Rechtsfolgen

schließlich, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen wurde, die Stabilisierung dieses Ausbildungsverhältnisses. All dies soll von spezifisch hierzu qualifizierten Personen geleistet werden, den Berufseinstiegsbegleitern/Berufseinstiegsbegleiterinnen. Deren Aufgabe ist es, mit allen Personen und Organisationen der Region, die mit jungen Menschen an dem Übergang von Schule in die Berufsausbildung befasst sind, zusammen zu arbeiten, um so eine gelingende Berufs- bzw. Ausbildungseinmündung zu sichern. Genannt werden hier insbesondere Schulen, andere Personen und Organisationen, die die jungen Menschen unterstützen, und die Arbeitgeber.

Diese Eingliederungsleistung ist keine unmittelbare Leistung an die jungen Menschen, sondern es werden den Trägern dieser Maßnahme die Kosten erstattet (§ 49 Abs. 5 SGB III). Unter Maßnahmekosten sind die Aufwendungen für die Durchführung der Eingliederungsleistung zu verstehen (Personal- und Sachkosten für die Berufseinstiegsbegleiter/Berufseinstiegsbegleiterinnen, Kosten für die Verwaltung). Ausgehend vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bezieht sich die Erstattung auf die angemessenen Aufwendungen.

1.2.6. *Einstiegsqualifizierung - § 54a SGB III*

§ 54a SGB III dient der Qualifizierung und der Erhöhung der Beschäftigungschancen von jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen. In der Sache handelt es sich um ein 6- bis 12-monatiges Betriebspraktikum. Es wird ein Einstiegsqualifizierungs-Vertrag abgeschlossen (der nach § 26 Berufsbildungsgesetz vergütungspflichtig ist), der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten (sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft). Die Einstiegsqualifizierung kommt vor allem für solche jungen Menschen in Frage, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben. Falls junge Menschen bei einem Arbeitgeber ggf. einen Ausbildungsplatz in Aussicht haben, der durch eine Einstiegsqualifizierung unterstützt werden kann, können sie sich selbst direkt an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit wenden. Oft weisen auch die entsprechenden Berufsberatungen junge Menschen darauf hin. Die Unternehmen selbst werden in der Regel über die Kammern oder die örtlichen Arbeitsagenturen informiert und können sich an diesen Programmen beteiligen.

Überblick über Ziele und Inhalte der Einstiegsqualifizierung

Zielgruppe der Einstiegsqualifizierung

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis. Erfolgt eine Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis, kann die Zeit der Einstiegsqualifizierung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden; damit kann die Ausbildungszeit um bis zu 12 Monate verkürzt werden.

Die Einstiegsqualifizierung kann mit anderen in diesem Zusammenhang relevant werdenden Eingliederungsleistungen verknüpft werden, so insbesondere mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III (vergleiche dazu 1.2.7.).

Verknüpfung mit anderen Leistungen

Der nach den **Voraussetzungen** in Frage kommende Personenkreis ist in § 54a Abs. 4 SGB III genannt. Es sind Ausbildungssuchende, die aus unterschiedlichen Gründen besondere Vermittlungshemmnisse haben: individuelle Gründe, fehlende erforderliche Ausbildungsreife, Lernbeeinträchtigung, Benachteiligung (zu den Einzelheiten vgl. <https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/maw/mje0/~edisp/egov-content532599.pdf?ba.sid=EGOV-CONTENT532606>). Entsprechend der Anordnung nach § 55 Nr. 3 SGB III soll sich die Förderung vorrangig auf Ausbildungssuchende unter 25 Jahren ohne (Fach-)Abitur erstrecken. Die Förderung anderer (evtl. älterer) Ausbildungssuchender ist weiterhin in begründeten Einzelfällen möglich.

Voraussetzungen

Von der **Rechtsqualität** her handelt es sich um eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit, es besteht also nur ein Anspruch (des Arbeitgebers) auf ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens.

Rechtsqualität

Es handelt sich um eine Arbeitgeberleistung. **Rechtsfolge** ist die Zahlung eines Zuschusses zur Vergütung der Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Förderung kann (Abs. 2) zwischen mindestens 6 und höchstens 12 Monate betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt mit Stand Dezember 2017 bis zu 231 € monatlich. Inwiefern dieser Höchstzuschuss ausgeschöpft wird, steht ebenfalls im Ermessen der Arbeitsagenturen.

Rechtsfolge

1.2.7. Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung - §§ 74 bis 79 SGB III

Die Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung ist in §§ 74 bis 80 SGB III in verschiedenen Normen angesprochen:

§ 74 SGB III ist die vorangestellte Eingangsnorm, die die wesentlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Leistungen beinhaltet;

§§ 75, 76, 79 SGB III beschreibt die einzelnen Eingliederungshilfen genauer.

In dem vorangestellten § 74 SGB III finden sich die Bestimmungen zu den Voraussetzungen und zur Rechtsqualität der in den folgenden Bestimmungen im Einzelnen geregelten Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung.

Hinsichtlich der **Voraussetzung** regelt § 74 SGB III, dass (nur) Träger von Maßnahmen gemäß § 21 SGB III Zuschüsse erhalten können. Im Gegensatz zu den vorherigen Bestimmungen sind hier also die Maßnahmeträger angesprochen, junge Menschen selbst erhalten hiernach nicht die Leistungen, sondern nur indirekt dadurch, dass sie dann an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen. Es muss sich allerdings um förderungsbedürftige junge Menschen handeln. Was „junge Menschen“ sind, ist

Voraussetzung

im SGB III nicht geregelt. In Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII wären unter „jungen Menschen“ Personen zu verstehen, die noch nicht 27 Jahre alt sind; allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Begriffsbestimmung, wie die Einleitung des § 7 Abs. 1 SGB VIII formuliert, nur „im Sinne dieses Buches“, also im Sinne des SGB VIII gilt.

Voraussetzungen

Der Begriff „Förderungsbedürftige“ wird in § 78 SGB III definiert: Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegenden Gründen die in § 78 SGB III genannten berufsausbildungsbezogenen Maßnahmen nicht beginnen, beenden oder festigen können. Ergänzt wird dies durch § 78 Abs. 2 SGB III um Auszubildende, die vorzeitig ihr betriebliches Berufsausbildungsverhältnis beenden und die Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen. Außerdem ist § 59 Abs. 1 und Abs. 3 SGB III zu berücksichtigen, der die persönlichen Förderungsvoraussetzungen festlegt.

*Definition des Begriffs
„Förderungsbedürftige
junge Menschen“ nach
§ 78 SGB III*

Die Bundesagentur für Arbeit hat in der Geschäftsanweisung zur außerbetrieblichen Ausbildung vom Mai 2013 den Personenkreis der lernbeeinträchtigten jungen Menschen weiter erläutert: Personen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss, aber auch mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die annehmen lassen, dass ein erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung nicht zu erreichen ist. Zum Personenkreis der sozial Benachteiligten gehören insbesondere junge Menschen (unabhängig vom erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss), die u.a. wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme Teilleistungsschwächen haben und grundsätzlich junge Menschen, die Hilfe zur Erziehung im Sinne des SGB VIII erhalten oder erhalten haben, ehemals drogenabhängige, straffällige junge Menschen, ausländische junge Menschen, die aufgrund von Sprachdefiziten, Eingewöhnungsschwierigkeiten im fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen.

Das ist ein sehr weiter und umfangreicher Begriff der Förderungsbedürftigkeit – was Bedeutung hat, insbesondere bei jungen Menschen hinsichtlich der Überlappung und der damit gegebenen Schnittstelle zu den Jugendsozialarbeitsleistungen des § 13 SGB VIII (vgl. dazu 1.4.).

Wichtig ist, dass es sich bei dem Begriff „förderungsbedürftige junge Menschen“ um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Unbestimmte Rechtsbegriffe: das bedeutet, dass eine oft ziemlich komplizierte rechtliche Auslegung notwendig ist. Das ist also keine Ermessenfrage, bei der die Verwaltung Handlungsspielräume hätte, sondern eine Rechtsfrage. Und das bedeutet, dass die Auslegung dieses Begriffes von den Gerichten überprüft werden kann.

Die **Rechtsqualität des Anspruchs** wird durch die Formulierung des § 74 SGB III deutlich, der (bezogen auf die Träger von Maßnahmen) ausführt, dass die Träger

Rechtsqualität

Zuschüsse erhalten „können“. Damit gibt es hier keinen möglichen Widerspruch zu der Grundsatznorm des § 3 Abs. 3 SGB III, der ja generell ausführt, dass für die Eingliederungsleistungen die Arbeitsagenturen Ermessen haben. Das Ermessen bezieht sich wie stets auf die Grundsatzentscheidung, ob überhaupt entsprechende Zuschüsse zu den Maßnahmekosten für die entsprechenden Maßnahmen übernommen werden, also auch hinsichtlich der Höhe. Die **Rechtsfolgen** finden sich in **§§ 75 und 76, ergänzt um § 79 SGB III**. Hier wird im Einzelnen ausgeführt, welche Vorstellung der Gesetzgeber hinsichtlich der ausbildungsbegleitenden Hilfen und hinsichtlich der außerbetrieblichen Berufsausbildung hat.

*Rechtsfolgen gemäß
§§ 75 und 76, ergänzt
um § 79 SGB III*

1.2.8. Assistierte Ausbildung - § 130 SGB III

Bei der 2015 eingeführten assistierten Ausbildung erbringen Bildungsträger Leistungen sowohl gegenüber den jungen Menschen als auch für die Betriebe. **Voraussetzung** hinsichtlich der jungen Menschen ist die Tatsache, dass es sich um lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen handelt, die deswegen ohne Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden können (Abs. 2). Hinsichtlich der Betriebe bestehen keine speziellen Voraussetzungen, es muss sich lediglich um Betriebe handeln, die beabsichtigen, eine teilnehmende Person aus diesem Programm in betriebliche Ausbildung zu nehmen oder die solche Personen bereits übernommen haben.

Voraussetzungen

Wie in der Regel oft, handelt es sich bei der assistierten Ausbildung hinsichtlich der **Rechtsqualität** um eine Ermessensleistung der Agenturen für Arbeit, so dass hier nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung durch die Agentur für Arbeit besteht. Hinsichtlich der Leistungen sind bei der assistierten Ausbildung zwei Phasen möglich:

Rechtsqualität

- Die ausbildungsvorbereitende Phase (Abs. 5), die grundsätzlich bis zu 6 Monate dauern kann (individuelle Verlängerung um 2 Monate möglich), und schwerpunktmäßig der Berufsorientierung, dem Bewerbungstraining, der berufspraktischen Erprobung dient und auf die Belange der einzelnen Person und des jeweils in Frage kommenden Betriebs ausgerichtet ist.
- Die ausbildungsbegleitende Phase (Abs. 4), hier wird die bereits begonnene Ausbildung in einem Betrieb bis hin zum individuell erfolgreichen Ausbildungsabschluss begleitet durch Unterstützung der Teilnehmenden und durch Unterstützung der Betriebe, in denen die betriebliche Ausbildung stattfindet.

Somit hat die assistierte Ausbildung einen breiten Umfang, sie kann in der Regel bis zu 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme einer Berufsausbildung beginnen

und die gesamte Berufsausbildung über andauern. Während in Bezug auf die jungen Menschen die assistierte Ausbildung sehr individuell an deren jeweiligen Bedürfnissen ausgerichtet ist, bezieht sich die Unterstützung der Betriebe insbesondere auf administrative, organisatorische Arbeiten bei der Anbahnung bzw. Durchführung der betrieblichen Ausbildung.

1.3. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

1.3.1. Generelles zu rechtlichen Regelungen bei Eingliederungsleistungen des SGB II

Generelle **Voraussetzung** für alle Leistungen des SGB II und damit auch für die hier behandelten Eingliederungsleistungen ist, dass die in Frage kommenden Personen Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind. Die Leistungsberechtigung ist in § 7 SGB II geregelt.

Generelle Voraussetzung für die Leistungen des SGB II

Leistungsberechtigt gemäß § 7 SGB II sind Personen,

- die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Für die Darstellung hier und der Frage der Abgrenzung der verschiedenen Leistungsbereiche der Gesetze ist die Hilfebedürftigkeit wesentlich. Diese ist in § 9 SGB II im Einzelnen definiert. Danach sind Personen hilfebedürftig, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen (§§ 11 bis 12a SGB II) sichern können. Für junge Menschen bedeutet dies, dass sie, wenn sie alleine leben, hilfebedürftig sind, wenn ihr eigenes Einkommen bzw. Vermögen nicht ausreicht. Falls die jungen Menschen Mitglieder einer sog. Bedarfsgemeinschaft sind (was das ist, regelt § 7 Abs. 3 SGB II), also z.B. noch mit ihren Eltern zusammenleben, oder mit Partnern oder Ehegatten usw., dann wird darauf abgestellt, ob die Mittel dieser Bedarfsgemeinschaft zur Sicherung des Lebensunterhalts (natürlich der gesamten Bedarfsgemeinschaft) ausreichend sind. Damit ist die Hilfebedürftigkeit das entscheidende Kriterium der Abgrenzung des Personenkreises des SGB II vom Personenkreis des SGB III (zu den Schnittstellen im Einzelnen vgl. Kapitel 2).

Kriterium für die Abgrenzung des Personenkreises des SGB II vom Personenkreis des SGB III: Hilfebedürftigkeit

Kommt also das SGB II zur Anwendung, so finden sich dort in § 3 SGB II im Grundsatzkapitel des SGB II „Fördern und Fordern“ die Leistungsgrundsätze für

die Eingliederungsleistungen. Die konkret in Frage kommenden Leistungen werden dann in §§ 16 ff. SGB II angesprochen.

Zunächst zu den Leistungsgrundsätzen.

» Mit Wirkung zum 01.08.2016 wurde der bis dahin gültige Inhalt des § 3 Abs. 2 SGB II a.F. gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog sich § 3 Abs. 2 SGB II a.F. ausdrücklich auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Hier war vorgesehen, dass sie unverzüglich nach ihrer Antragstellung auf Leistungen „in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln“ waren. «

Nun wird generell auf den unverzüglichen Beginn der Eingliederungsleistungen hingewiesen. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II verdeutlicht, dass dann, wenn Berufsabschlüsse fehlen, insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen sind. Damit wird ein „Vorrang“ hinsichtlich des Abschlusses einer Ausbildung gegenüber einer Vermittlung in Arbeit benannt: grundsätzlich hat das SGB II das Ziel, die Hilfebedürftigkeit der vom SGB II erfassten Personen zu beseitigen oder zumindest zu senken. Deswegen geht es dem SGB II darum, Leute möglichst schnell und zügig in Arbeit zu vermitteln. Mit dieser Formulierung in § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II wird allerdings klargestellt, dass die Vermeidung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit durch eine Berufsausbildung den Vorrang vor einer (kurzfristigen) Verringerung bzw. Beseitigung von Hilfebedürftigkeit hat.

Die **konkreten Eingliederungsleistungen** des SGB II finden sich dann in §§ 16 ff. SGB II. Hier finden sich drei Arten von Eingliederungsleistungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Überblick über die Eingliederungsleistungen §§ 16 ff. SGB II

Eingliederungsleistungen des SGB II			
Leistungen	<p>§ 16 SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 35 SGB III (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II) ▪ In Bezug genommene Leistungen des SGB III: §§ 29 ff, § 45, § 48, § 51, § 54a, § 75, § 76, § 130 SGB III 	<p>§ 16a SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung minderj. od. behinderter Kinder; ▪ Schuldnerberatung; ▪ psychosoz. Beratung; ▪ Suchtberatung 	<p>§ 16b bis 16h SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstiegsgeld: § 16b SGB II; ▪ Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen: § 16c SGB II; ▪ Arbeitsgelegenheiten: § 16d SGB II; ▪ Förderung v. Arbeitsverhältnissen: § 16e SGB II; ▪ Freie Förderung: § 16f SGB II; ▪ Förderung schwer zu erreichender junger Menschen: § 16h SGB II
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesagentur für Arbeit: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II; ▪ Zugelassene kommunale Träger: § 6a SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreisfreie Städte und Kreise: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesagentur für Arbeit: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II; ▪ Zugelassene kommunale Träger: § 6a SGB II

Dieses Schaubild beinhaltet nicht alle Feinheiten und Details – die bisweilen auch recht kompliziert sind – im Einzelnen.

1.3.2. Die Eingliederungsleistungen des § 16 SGB II

Zunächst zur „ersten Säule“, die durch § 16 Abs. 1 SGB II in Bezug genommenen Eingliederungsleistungen des SGB III (ausführlich dazu der gesamte § 16 SGB II). Wichtig ist in diesem Zusammenhang:

- Der Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird eingeleitet mit „*Sie* [das ist die Agentur für Arbeit bzw. die zugelassenen kommunalen Träger] *kann ... Leistungen des SGB III erbringen*“: das bedeutet, dass selbst dann, wenn es im SGB III Eingliederungsleistungen gäbe, auf die ein unbedingter subjektiver Rechtsanspruch bestünde, sie in dem Fall, in dem sie als SGB-II-Leistungen erbracht werden, stets Ermessensleistungen sind. D.h.: der Rechtsanspruch ist für alle Eingliederungsleistungen des SGB II, die durch § 16 Abs. 1 SGB II in Bezug genommen werden, auf Ermessensniveau abgesenkt.
- Ausnahme hiervon: das Vermittlungsangebot (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 35 SGB III) und die Förderung der beruflichen Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 3 SGB III).

Rechtsanspruch

Klar aber bleibt: wegen der ausdrücklichen Nennung des § 35 SGB III (in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II) und wegen der Bezugnahme in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf die genannten SGB-III-Leistungen, sind diese Leistungen des SGB III und des SGB II identisch. Damit sind Leistungsüberschneidungen denkbar, so dass eine Schnittstellenregelung notwendig ist (dazu Kapitel 2).

Überschneidungen zwischen SGB II und III

1.3.3. Die kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II

Bei den Leistungen der „zweiten Säule“ im oben stehenden Schaubild, den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, stellt sich nicht das Problem der Überschneidungen mit Leistungen des SGB III bzw. des SGB II, da es sich ausschließlich um kommunale Eingliederungsleistungen handelt, eine inhaltliche Übereinstimmung mit Leistungen des SGB III bzw. des SGB II besteht nicht. Sofern Überschneidungen mit Leistungen des SGB VIII in Frage kommen könnten (z.B. bei der Betreuung minderjähriger Kinder), werden regelmäßig keine Probleme entstehen: für entsprechende Leistungen des SGB VIII sind ebenfalls die Kommunen zuständig, so dass es nur eine Überschneidung „mit sich selbst“ geben könnte und nicht mit anderen Sozialleistungsträgern. Relevant sind diese Leistungen jedoch für die Eingliederung im Zusammenhang und in der Kombination mit Eingliederungsleistungen vornehmlich des SGB III. Deswegen ein kurzer Überblick.

Die Überschrift des § 16a SGB II signalisiert, dass es sich um kommunale Eingliederungsleistungen handelt, allerdings ergibt sich die Zuständigkeit der Kommunen

(kreisfreie Städte und Kreise) nicht aus die Überschrift, sondern aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. In § 16a SGB II werden vier Eingliederungsleistungen genannt. In der Sache unterscheiden sie sich, die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen sind jedoch für alle diese vier Leistungen gleich.

Vier Eingliederungsleistungen

Neben der generellen **Voraussetzung**, die für alle Eingliederungsleistungen des SGB II gilt (hilfebedürftige, arbeitsfähige Personen), kommt bei den Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II als zentrale Voraussetzung hinzu: die Leistungen müssen zur Erreichung der Ziele der beruflichen Eingliederung erforderlich sein. Erforderlich ist eine Leistung dann, wenn auf der Grundlage einer Prognose der Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Bei dieser Prognose steht der Behörde ein sog. Beurteilungsspielraum zu. Einen Beurteilungsspielraum können die Gerichte (im Gegensatz zur Ermessensentscheidung der Behörde) rechtlich überprüfen, allerdings nur eingeschränkt, nämlich dahingehend, ob die Entscheidung der Behörde grundlegende Aspekte berücksichtigt hat: ob sie zutreffend und vollständig den Sachverhalt ermittelt hat, ob sie die abstrakt zu ermittelnden Grenzen des Begriffes „Erforderlichkeit“ beachtet hat und ob sie ihre im konkreten Fall angelegten Beurteilungsmaßstäbe deutlich und nachvollziehbar gemacht hat.

Voraussetzungen

Als **Rechtsfolge** sieht § 16a SGB II Ermessen vor. Hier ist allerdings eine Besonderheit zu beachten: wenn die Behörde bei der Prüfung der Voraussetzung (im Rahmen ihrer Prognose) zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Eingliederungsleistung zum Erreichen der Ziele der beruflichen Eingliederung erforderlich ist, dann ist ihr Ermessen, ob sie die Leistung erbringt, (wie die Juristen sagen) „auf Null reduziert“. D.h.: es besteht ein Anspruch auf die Leistung, denn wenn die Leistung erforderlich ist, ist bei der Ausübung des Ermessens keine Erwägung mehr denkbar, die dann dazu führen könnte, dass die Leistung nicht erbracht würde. Nur die Tatsache, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Eingliederungsleistungen nicht ausreichen, kann dazu führen, dass eine Leistung abgelehnt wird. Allerdings hat die Behörde die Verpflichtung sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig im gesamten Haushaltsjahr eingesetzt werden können.

Rechtsfolge

Betreuung und Pflege § 16a Nr. 1 SGB II

Die in Nr. 1 vorgesehenen Eingliederungsleistungen, nämlich die Betreuung von minderjährigen Kindern, die Betreuung von behinderten Kindern oder die häusliche Pflege von Angehörigen gibt es, damit die Eingliederung in Arbeit nicht an persönlichen Verpflichtungen der konkreten Personen scheitert. Deswegen ist es irrelevant, ob es sich um eine zeitweilige, um eine versicherungspflichtige oder um eine selbstständige Tätigkeit handelt. In diesem Zusammenhang kann auch § 16g SGB II von Bedeutung werden: auch wenn die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Person

Zielgruppe der Eingliederungsleistung

entfällt (und damit ja die generellen Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II), kann die Hilfe fortgesetzt werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die Eingliederungshilfe, die durch die Hilfe nach § 16a SGB II unterstützt wird, voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen wird.

Der Begriff der Behinderung bestimmt sich nach § 2 Abs.1 Satz 1 SGB IX: es sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Die danach zu erbringende Leistung ist die „Betreuung“, also die Betreuung unmittelbar und nicht etwa die „Kosten der Betreuung“. Meist werden diese Leistungen nicht durch die Kommunen selbst, sondern durch Dritte erbracht.

*Definition des Begriffs
„Behinderung“*

Beratungen nach § 16a Nr. 2 bis 4 SGB II

Die hier genannten Beratungen – die Schuldnerberatung, die psychosoziale Beratung und die Suchtberatung – sollen verhindern, dass die Eingliederung an sozialen oder individuellen Problemen der Lebensführung der hilfebedürftigen, erwerbsfähigen Personen scheitert. Nicht selten ist es so, dass Beratungsbedarf in mehr als einem Bereich besteht, so dass entsprechende Beratungen zu kombinieren sind. Von besonderer Bedeutung ist oft die Schuldnerberatung für den Personenkreis des SGB II, da sie aufgrund ihrer materiellen Situation unter Umständen in länger dauernde und größere Zahlungsschwierigkeiten kommen können.

Ziel der Beratungen

Auch hier geht es um die „Beratung“ selbst, nicht etwa um die „Kosten für die Beratung“. Die Beratungsstellen werden in den meisten Fällen von Beratungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtspflege erbracht.

1.3.4. Die Eingliederungsleistungen der §§ 16b bis 16h SGB II

Die „dritte Säule“ der Eingliederungsleistungen im Schaubild, die Leistungen nach §§ 16b bis 16h SGB II sind spezifische Eingliederungsleistungen des SGB II. Bei den hier zu behandelnden Eingliederungsleistungen für junge Menschen sind die dort genannten Eingliederungsleistungen nur zum Teil relevant. Wichtig sind insbesondere die Leistungen der **§§ 16f und 16h SGB II**.

Mit der Bestimmung des **§ 16f SGB II „Freie Förderung“** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit den in § 16 SGB II (Kapitel 1.3.2.) und den in §§ 16b bis 16e SGB II katalogartig festgelegten Leistungen in verschiedenen Situationen nicht ausreichend auf die individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten und/oder auf

*Bestimmung des § 16f
SGB II „Freie Förderung“*

neuere Entwicklungen im Arbeitsmarkt eingegangen werden kann. Deswegen sieht § 16f Abs. 1 SGB II vor, dass die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch die freien Leistungen „erweitert“ werden können. Die freie Förderung steht vollständig im **Ermessen der Leistungsträger** („kann“ – Abs. 1 Satz 1), die Grenze der möglichen freien Förderung findet sich insbesondere in dem sog. Umgehungs- und Aufstockungsgebot in Abs. 2 Satz 3: danach dürfen die Katalogleistungen der §§ 16, 16b bis 16e SGB II nicht erweitert werden, es können also keine Leistungen mit demselben Ziel wie die „Katalogleistungen“ unter – leichteren – Voraussetzungen über § 16f SGB II gefördert werden. Und der Umfang der „Katalogleistungen“ darf nicht erweitert werden, es können also weder höhere noch zusätzliche Leistungen für diese Katalogleistungen vorgesehen werden. Eine wichtige Ausnahme findet sich in Abs. 2 Satz 4: diese Begrenzungen gelten nicht für Langzeitarbeitslose und – besonders wichtig für den hier in Bezug genommenen Personenkreis – erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist.

„Freie Förderung“ steht im Ermessen der Leistungsträger

Ausdrücklich wurde auch in Abs. 2 Satz 6 aufgenommen, dass Projektförderungen zulässig sind. Das entsprach weitgehend den Bedürfnissen der Praxis, um so vor allem durch die freie Förderung die Kofinanzierung zu anderen Programmen sicherstellen zu können, vor allem von Programmen, die aus ESF-Mitteln gefördert werden. Insgesamt ist § 16f SGB II etwas unübersichtlich strukturiert. Im Grunde genommen – und dies macht die Eingangsformulierung eben deutlich, die den Sozialleistungsträgern Ermessen einräumt – obliegt es der Entscheidungskompetenz der Leistungsträger, inwiefern sie Mittel der freien Förderung als Ergänzungsmittel zu anders finanzierten Projekten zur Verfügung stellen.

In der Praxis könnten sich Schwierigkeiten ergeben dort, wo zugelassene kommunale Träger tätig sind, denn für die Eingliederungsleistungen trägt der Bund die entsprechenden Aufwendungen. Und der Bundesrechnungshof, bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hier eine (allerdings eingeschränkte) Prüfkompetenz - § 6b SGB II. Generell lässt sich somit sagen, dass Überschneidungen mit anderen Leistungen sowohl im Bereich der Individualförderung, weniger im Bereich der Projektförderung, möglich sind, das gilt speziell hinsichtlich möglicher Leistungen nach dem SGB VIII.

Überschneidungen mit anderen Leistungen

§ 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, der 2016 eingefügt wurde, dient laut der Gesetzesbegründung dazu, die bisher bestehenden Leistungsangebote des SGB II und des SGB III zu ergänzen. Schon in der Überschrift wird deutlich, dass sich die Bestimmung auf junge Menschen konzentriert; in Abs. 1 wird als **Voraussetzung** formuliert, dass es sich um Personen handeln muss, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Überblick über § 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Voraussetzung

Als weitere Voraussetzung wird eingangs in § 16h Abs. 1 SGB II formuliert, dass diese Bestimmung für „Leistungsberechtigte“ gilt. Das würde bedeuten, dass zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen des § 7 SGB II (s.o.) vorliegen, und dass die Leistungsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen müssten. Mit § 16h SGB II soll jedoch eine sehr niederschwellige Leistung zur Verfügung gestellt werden, deswegen sieht § 16h Abs. 2 SGB II vor, dass diese Leistungen auch erbracht werden können, wenn nicht sicher ist, sondern nur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen vorliegen oder zu erwarten sind. Auch eine fehlende Antragstellung steht den Leistungen nicht entgegen. Demgemäß beziehen sich die Leistungen auf Personen, bei denen Schwierigkeiten aufgrund der individuellen Situation bestehen, Leistungen der Sozialleistungssysteme überhaupt in Anspruch zu nehmen, d.h. Personen, die von den Sozialleistungssystemen nicht, zumindest zeitweise nicht, erreicht werden. Hierbei wird es sich (so die Begründung des Gesetzesentwurfs) um Probleme im Bereich der Belastbarkeit, des Arbeits- und Sozialverhaltens, der Lern- und Bildungsbereitschaft handeln. Schwierigkeiten bei der Wohnsituation, bei der finanziellen Situation und bei der Mobilität werden nicht selten sein. Es handelt sich somit um ein sehr niederschwelliges Leistungsangebot, das das Ziel hat, durch Angebote die Bereitschaft bei den jungen Menschen zu schaffen, Angebote der schulischen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Qualifikation in Anspruch zu nehmen, Angebote zur Einmündung in das Arbeitsleben und um die Bereitschaft zu wecken, Sozialleistungen zu beantragen oder überhaupt anzunehmen.

Hinsichtlich der **Rechtsqualität** handelt es sich um eine Ermessensleistung, die Leistungsträger haben demgemäß sowohl hinsichtlich der Frage, ob sie überhaupt hier- nach Leistungen erbringen, als auch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang sie die Leistung erbringen, Ermessen.

Rechtsqualität

Entsprechend des niederschweligen Ansatzes sind auch die **Rechtsfolgen** in § 16h Abs. 2 SGB II sehr weit: zusätzliche Betreuungs- und Förderungsleistungen mit dem Ziel, überhaupt erst Leistungen des SGB II in Anspruch zu nehmen, evtl. therapeutische Behandlungen einzuleiten und die jungen Menschen an die weiteren Angebote des SGB II und an eine berufsorientierte Förderung heranzuführen. Dieser weite und offene Leistungskatalog in Verbindung mit den niedrigen Zugangsschwellen soll damit die Gruppe von jungen Menschen erreichen, die bisher trotz aller Maßnahmen von keinem der Angebote (Erziehung, Beschäftigung, Training, Betreuung) erreicht wurden.

Rechtsfolgen

Aufgrund dieses Ansatzes und der in Bezug genommenen jungen Menschen besteht – wie sich unter 1.4.2. zeigen wird – eine große Nähe zu den Leistungen und zum Personenkreis des § 13 SGB VIII.

Deswegen war es für den Gesetzgeber naheliegend, dass in § 16h Abs. 3 SGB II bereits ansatzweise die Schnittstelle zu den Leistungen des SGB VIII mit dem Hinweis, dass die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe sich abstimmen, benannt wird (dazu im Einzelnen Kapitel 2).

1.4. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

Zuständig für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese werden nicht im SGB VIII selbst festgelegt, sondern wie § 69 Abs. 1 SGB VIII ausführt, durch Landesrecht bestimmt. In der Regel sind es die Kreise, bzw. die kreisfreien Städte, aber (sofern dies Landesrecht vorsieht - was zum Teil der Fall ist) z.B. auch kreisangehörige Gemeinden. Auf jeden Fall ist es die sog. kommunale Ebene. Im Bundesgesetz, im SGB VIII selbst, ist dann in § 69 Abs. 3 SGB VIII allerdings bundeseinheitlich verbindlich festgelegt, dass jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein **Jugendamt** zu errichten hat. Konkret als Behörde ist also stets das Jugendamt für diese Leistungen zuständig.

Zuständigkeit für die Leistungen

Das Jugendamt ist organisatorisch gesehen ein ganz besonderes Amt. Denn das Jugendamt als Amt besteht (§ 70 Abs. 1 SGB VIII) aus dem Jugendhilfeausschuss und aus der sog. Verwaltung des Jugendamtes. Diese beiden Organisationen zusammen sind das Jugendamt. Der Jugendhilfeausschuss ist also nicht ein Ausschuss, wie viele andere Ausschüsse in den Kommunen (z.B. Bauausschuss, Kulturausschuss, Finanzausschuss usw.), also kein Ausschuss der sog. kommunalen Vertretungskörperschaften, sondern selbst ein Teil des „Jugendamtes“. Wenn also vom „Jugendamt die Rede ist, ist damit sowohl der Jugendhilfeausschuss als auch die Verwaltung des Jugendamtes gemeint. In der Praxis hat natürlich die mit einer Vielzahl von professionell, hauptamtlich berufstätigen Personen bestückte Verwaltung des Jugendamtes die Aufgaben des „Jugendamtes“ zu erledigen. Aber: der Jugendhilfeausschuss hat durchaus auch eine wichtige Rolle bei der Aufgabewahrnehmung des „Jugendamtes“: § 70 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass zwar die laufende Verwaltung von der Verwaltung der Gebietskörperschaft erledigt wird, das bedeutet aber zugleich, dass Grundsatzangelegenheiten vom Jugendhilfeausschuss zu behandeln sind. Das spielt durchaus eine Rolle, wenn es etwa darum geht, wie viel der kommunalen Mittel für welche Arbeitsschwerpunkte der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt wird.

Rechtsgrundlagen für Leistungen, bei denen es zu Überschneidungen mit Leistungen des SGB III oder des SGB II kommen kann, sind zunächst § 13 Abs. 1 und Abs. 2

SGB VIII unmittelbar (Kapitel 1.4.1. und 1.4.2.). Außerdem werden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in § 27 Abs. 3 SGB VIII im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung (für Minderjährige), bzw. durch § 41 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII (mittels Verweis auf § 27 Abs. 3 SGB VIII) für junge Volljährige in Bezug genommen (Kapitel 1.4.3.).

Rechtsgrundlagen für Leistungen, bei denen es zu Überschneidungen mit Leistungen des SGB III oder SGB II kommen kann

Die Bestimmung des § 13 SGB VIII ist die zentrale Norm der Kinder- und Jugendhilfe für die sozialpädagogischen Hilfen und Leistungen im Rahmen der Eingliederung junger Menschen in Ausbildung und Beruf. § 13 SGB VIII enthält zwei unterschiedliche Leistungen in diesem Zusammenhang:

Überblick über die Bestimmung des § 13 SGB VIII

- § 13 Abs. 1 SGB VIII: hier handelt es sich um begleitende sozialpädagogische Hilfen mit dem Ziel, die berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration zu fördern;
- § 13 Abs. 2 SGB VIII, wonach die Kinder- und Jugendhilfe selbst geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten kann.

1.4.1. Berufsbegleitende sozialpädagogische Hilfen - § 13 Abs. 1 SGB VIII

§ 13 Abs. 1 SGB VIII nennt als **Voraussetzung** zunächst das Kriterium „junge Menschen“: entsprechend der Begriffsdefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sind junge Menschen Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Als weitere Voraussetzung müssen zwei zusätzliche Merkmale hinzukommen: der Ausgleich sozialer Benachteiligung oder (alternativ) die Überwindung individueller Beeinträchtigung und (kumulativ) der erhöhte Unterstützungsbedarf.

Voraussetzung

Bei den sozialen Benachteiligungen handelt es sich um Benachteiligungen im Bereich der familiären, der beruflichen, der ökonomischen Rahmenbedingungen oder anderer gesellschaftlicher Ursachen (Migration, ethnische Herkunft, Gender). Bei den individuellen Beeinträchtigungen geht es z.B. um Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung. Da diese Voraussetzungen alternativ genannt werden, ist es nicht erforderlich, dass scharf unterschieden wird, ob es sich um eine soziale Benachteiligung oder eine individuelle Beeinträchtigung handelt.

Außerdem ist erforderlich, dass die entsprechenden Personen wegen dieser Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ein solcher erhöhter Unterstützungsbedarf liegt vor, wenn mit den durchschnittlich, allgemein als Angebote zur Verfügung stehenden Leistungen die soziale Integration, insbesondere in Ausbildung und Beruf, nicht erreicht werden kann. Das bezieht sich darauf, dass eben Regelangebote, sei es des SGB III, sei es des SGB II, oder auch des SGB VIII nicht ausreichend sind, um diese soziale Integration zu erreichen.

Bei § 13 Abs. 1 SGB VIII ist umstritten, welchen rechtlichen Charakter diese Bestimmung hat. Ist sie nur eine allgemeine Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das ist unstrittig) oder ergibt sich aus dieser Bestimmung ein subjektiv-öffentlicher Rechtsanspruch junger Menschen?

Rechtscharakter

Bessere Argumente sprechen für Zweites: Da die Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII, anders als die Jugendarbeit in § 11 SGB VIII, nicht Jugendliche allgemein anspricht, sondern auf soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt, wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass grundsätzlich § 13 Abs. 1 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch ist. Die Gegenauffassung weist darauf hin, dass die Begriffe der sozialen Benachteiligung bzw. individuellen Beeinträchtigung und des erhöhten Unterstützungsbedarfs so allgemein gehalten sind, dass sich hieraus kein subjektiver Rechtsanspruch entnehmen lässt.

Hinsichtlich der **Rechtsqualität** formuliert § 13 Abs. 1 SGB VIII, dass (bei Vorliegen der Voraussetzung) sozialpädagogische Hilfen angeboten werden „sollen“, das bedeutet, dass hier ein sog. „Regelrechtsanspruch“ vorliegt.

Rechtsqualität

Die **Rechtsfolge** ist hier die „sozialpädagogische Hilfe“. Diese ist nicht weiter näher bestimmt. Klar ist, dass es sich nicht um Ausbildung oder Beschäftigung selbst handelt, sondern nur um die sozialpädagogische Flankierung von Ausbildung oder Beschäftigung. Insofern haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hier einen weiten Gestaltungsspielraum.

Rechtsfolge

1.4.2. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - § 13 Abs. 2 SGB VIII

§ 13 Abs. 2 SGB VIII unterscheidet sich hinsichtlich der **Voraussetzungen** nicht von § 13 Abs. 1 SGB VIII. § 13 Abs. 2 SGB VIII formuliert nämlich einleitend „dieser jungen Menschen“ und nimmt damit Bezug auf die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 SGB VIII. Wie bei § 13 Abs. 1 SGB VIII ist auch hier davon auszugehen, dass es sich nicht nur eine allgemeine Beschreibung der Tätigkeit der Träger der Jugendhilfe handelt, sondern dass ein Recht der jungen Menschen auf entsprechende Leistungen besteht (vgl. 1.4.1.), wenn die Voraussetzungen vorliegen. Allerdings existiert ein Anspruch hinsichtlich der Rechtsqualität nur auf „niedrigster“ Ebene, denn dort wird formuliert, dass – bei Vorliegen der Voraussetzungen – entsprechende Maßnahmen angeboten werden „können“. Das bedeutet, dass hier Ermessen besteht.

Voraussetzungen

Rechtsqualität

Die **Rechtsfolgen** sind unterschiedlich: bei § 13 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich um sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Das bedeutet, dass hier die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit haben, wenn die Voraussetzungen vorliegen, den entsprechenden jungen Menschen sozi-

Rechtsfolgen

alpädagogische Ausbildungen (oder sozialpädagogische Beschäftigungen) anbieten zu können. Diese Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sind oft in erheblichem Maße sozialpädagogisch unterstützt, pädagogisch flankiert. Das ist natürlich deutlich mehr, als die in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten sozialpädagogischen Hilfen. Deswegen ist § 13 Abs. 2 SGB VIII auch in der Regel die Rechtsgrundlage für die in der Jugendhilfe angebotenen Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse.

1.4.3. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - § 27 Abs. 3, bzw. § 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII

Auch die individuellen Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (§§ 27 ff. SGB VIII) nehmen Bezug auf § 13 Abs. 2 SGB VIII. Bei jungen Volljährigen ist dies ebenfalls der Fall, denn § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) nimmt über § 41 Abs. 2 SGB VIII Bezug auf § 27 Abs. 3 SGB VIII und dieser ja wiederum auf § 13 Abs. 2 SGB VIII.

Die **individuellen Hilfen zur Erziehung** nach § 27 SGB VIII haben als **Voraussetzungen**, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen (d.h. des Minderjährigen) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Der Gesetzgeber operiert hier mit einer Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe sowohl bei den Voraussetzungen als auch bei den Rechtsfolgen. In den konkreten Einzelsituationen ist die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe bisweilen kompliziert. Wenn jedoch festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII vorliegen, dann kann eben auch § 17 Abs. 3 SGB VIII in entsprechend geeigneten Fällen Anwendung finden.

Voraussetzungen: Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII

Bei § 41 SGB VIII ist die **Voraussetzung** naturgemäß anders, denn hier geht es um (junge) Volljährige. In einer gewissen inhaltlichen Parallelität zu der Voraussetzung des § 27 Abs. 1 SGB VIII wird bei § 41 SGB VIII formuliert, dass es sich hier um eine Hilfe handelt, die aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist für seine Persönlichkeit, bzw. für die eigenverantwortliche Lebensführung. Die Tatsache, dass es sich bei § 27 SGB VIII um Minderjährige, bei § 41 SGB VIII jedoch um Volljährige handelt, zeigt sich auch daran, wer **Inhaber dieses Rechtsanspruches** ist: bei § 27 SGB VIII sind es die Personensorgeberechtigten (also in der Regel die Eltern), bei § 41 SGB VIII ist es der junge Volljährige selbst.

Voraussetzungen: Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII

Rechtsanspruch

Unterschiede zwischen § 27 und § 41 SGB VIII gibt es bei der Rechtsqualität. Während bei § 27 Abs. 1 SGB VIII ein zwingender Rechtsanspruch – Muss-Leistung - existiert, ist § 41 SGB VIII eine Soll-Leistung – Regelrechtsanspruch (vgl. Kapitel 1.1.1.). Das bedeutet, dass regelmäßig die Hilfe zu erbringen ist und nur im Ausnahmefall (für die der Jugendhilfeträger ggf. beweispflichtig ist) die Hilfe verweigert werden kann.

Rechtsqualität

Die **Rechtsfolgen** sind jedoch wiederum identisch: bei den Hilfen für die Minderjährigen kommt § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII mit dem Verweis auf die sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII unmittelbar zur Anwendung. Bei § 41 SGB VIII kommt er über den Verweis in § 41 Abs. 2 SGB VIII auf § 27 Abs. 3 SGB VIII mittelbar zur Anwendung. Ebenso wie bei der Jugendsozialarbeit unmittelbar nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist hinsichtlich der Rechtsfolge bei § 27 Abs. 3 SGB VIII klar, dass es sich nicht allein um eine reine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme handeln kann. Denn Satz 2 formuliert, dass Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen „eingeschlossen“ werden sollen. Das bedeutet, dass zunächst eine Hilfe nach § 27 Abs. 1 SGB VIII bzw. nach § 41 SGB VIII zu bewilligen ist. Wenn eine solche Hilfe dann bewilligt ist, können in diesem Zusammenhang – bei Vorliegen der Voraussetzung - Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen eingeschlossen werden.

Rechtsfolgen

Erkennbar wird, dass sich sowohl bei den sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII wie auch bei der sozialpädagogisch begleiteten Ausbildung des § 13 Abs. 2 SGB VIII (direkt oder über § 27 Abs. 3 SGB VIII) Überschneidungen mit Leistungen des SGB III unmittelbar und mit Leistungen des SGB II, sofern entsprechende Leistungen des SGB III über § 16 Abs. 2 SGB II in Bezug genommen werden, ergeben können. Im Besonderen gilt dies für § 75 und § 76 SGB III. Bei den originären Eingliederungsleistungen des SGB II gilt dies in besonderer Weise für den § 16h SGB II.

Überschneidungen mit SGB III und SGB II

2. Die Schnittstellen: Was gilt bei Leistungsüberschneidungen?

Die Darstellung der möglichen Leistungen nach dem SGB III, dem SGB II und dem SGB VIII zeigt, dass es deckungsgleiche Leistungen zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern gibt. Das gilt – nicht überraschend – für die Leistungen zwischen dem SGB II und SGB III schon deswegen, weil § 16 SGB II Leistungen des SGB III in Bezug nimmt. Das gilt aber auch für Leistungen zwischen dem SGB VIII und SGB III/ SGB II. Das war auch dem Gesetzgeber klar. Er hat deswegen sog. Kollisionsregelungen vorgesehen, die klären, welche Bestimmungen in den Fällen ähnlicher, gleichlautender, sich überschneidender Bestimmungen zur Anwendung kommen. Diese finden sich zum Teil in einem der betroffenen Gesetze, bisweilen aber auch in einer gewissen Parallelität der Regelungen in beiden Gesetzen. Es gilt:

Überblick über deckungsgleiche Leistungen zwischen den Leistungsträgern

Kollisionsregelungen

- von SGB III zum SGB II in § 22 Abs. 4 SGB III und (für einen Teilereich) in § 5 Abs. 4 SGB II;

- von SGB III zum SGB VIII in § 22 Abs. 1 SGB III, bzw. in § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und
- von SGB II zum SGB VIII in § 10 Abs. 3 SGB VIII.

2.1. Schnittstelle SGB III / SGB II

Zwischen dem SGB III und dem SGB II ist eine Vielzahl von Leistungen identisch, was wegen des Verweises in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf Leistungen des SGB III und wegen der Leistung nach § 35 SGB III, die in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II gesondert genannt ist, nicht verwunderlich ist. Das Konkurrenzverhältnis zwischen SGB III und SGB II findet sich unter der Überschrift

„Verhältnis zu anderen Leistungen“ in § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III:

(4) Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige

Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 54a und 130,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.....

Das bedeutet für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dass sie von den Leistungen, die im SGB III genannt sind (Kapitel 1.2.), folgende Leistungen erhalten können:

- die Beratung nach §§ 29 ff. SGB III: weil sie in § 22 Abs. 4 SGB III nicht genannt wird und damit für Leistungsempfänger des SGB II nicht ausgeschlossen ist;
- die Vermittlung nach §§ 35 ff. SGB III: weil sie in § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II selbst ausdrücklich genannt ist;
- ansonsten alle Leistungen, auf die in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II verwiesen wird.

Das bedeutet, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II all diese Leistungen des SGB III auch erhalten können. Was ist denn dann nun der Unterschied?

Es sind zwei Aspekte:

- § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II formuliert dort, wo er auf die Leistungen verweist, dass die Agentur für Arbeit die folgenden Leistungen erbringen „kann“. Diese Regelung soll bewirken, dass alle dort genannten Leistungen des SGB III im SGB II stets Ermessensleistungen sind, auch dann, wenn sie im SGB III als subjektive Rechtsansprüche ausgestaltet sind. Gegenwärtig bedeutet dies aber, dass von den dort aufgezählten Leistungen nur der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III ein subjektiver Rechtsanspruch ist, d.h. dass nur diese Leistung im SGB III ein Rechtsanspruch ist, während sie durch die Eingangsformulierung in § 16 Abs. 1 Satz 2 „kann“ im SGB II im Ermessen der Leistungsträger des SGB II steht.
- Die Finanzierung: die Leistungen des SGB III werden grundsätzlich durch die Beiträge der Versicherungspflichtigen finanziert, die Leistungen des SGB II werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Das bedeutet, dass für die Eingliederungsleistungen stets nur so viel Mittel zur Verfügung stehen, wie der Bund in seinem Haushalt hierfür eingestellt hat.

Ansonsten ist die Kollisionsregelung des § 22 Abs. 4 SGB III eine klare Regelung:

*Kollisionsregelung
§ 22 Abs. 4 SGB III*

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten entsprechende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung von den Leistungsträgern des SGB II,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB III erhalten diese Leistungen vom Leistungsträger des SGB III.

Der Unterschied ist also: Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind diejenigen Personen, die aufgrund ihrer materiellen Lage entsprechende materielle Leistungen (Sicherung des Lebensunterhalts) nach dem SGB II bekommen, Leistungsberechtigte nach dem SGB III sind Personen, die Arbeitslosengeld (oft als Alg I bezeichnet) bekommen, oder die (etwa nach Auslaufen dieses Arbeitslosengeldes) als Arbeitslose über anderes Einkommen oder Vermögen in einem Umfang verfügen, dass sie materielle Leistungen nach dem SGB II nicht in Anspruch nehmen müssen.

Unklarheiten bestanden zunächst für die sog. „SGB-III-Aufstocker“. Das sind hier, wo es um die Abgrenzung zwischen SGB II und SGB III geht, arbeitslose Personen, die Anspruch auf das Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben, das aber aufgrund seiner (nach Prozenten des bisherigen Arbeitsentgeltes berechneten) Höhe so niedrig ist, dass dieses Arbeitslosengeld durch Leistungen des SGB II (Alg II) aufgestockt wird, die also Leistungen sowohl nach dem SGB III wie nach dem SGB II bezogen. Die hier bestehende Unklarheit, ob diese Personen Eingliederungsleistungen nach dem SGB III oder nach dem SGB II bekommen – da sie ja nach beiden Bestim-

„SGB-III-Aufstocker“

mungen Leistungen beziehen – wurde 2016 durch die Ergänzung in § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III und die entsprechende Parallelvorschrift in § 5 Abs. 4 SGB II beseitigt: durch diese Bestimmung ist klarstellt, dass die „SGB-III-Aufstocker“ Eingliederungsleistungen nach dem SGB III erhalten.

Damit liegt eine rechtlich klare Bestimmung für die Abgrenzung der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III vor. Aber es gibt in Teilbereichen praktische Probleme. Das gilt insbesondere für die Beratung nach §§ 29 bis 34 SGB III. Diese fällt nicht unter den Ausschluss des § 22 SGB III. Die Berufsberatung wird z.B. in den letzten Schulklassen ausschließlich von den Leistungsträgern des SGB III wahrgenommen.

Abgrenzung der Leistungen bei der Beratung nach §§ 29 bis 34 SGB III

Dafür sprechen in erster Linie pragmatische Gründe: bei der Berufsberatung in den letzten Schulklassen lässt sich hinsichtlich der jungen Menschen ja gar nicht feststellen, ob dies (potentielle) Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB III sind, so dass es sinnvoll ist, diese Berufsberatung aus einer Hand vorzunehmen. Wenn es allerdings dann um Vermittlungsangebote nach § 35 SGB III geht, dann greift die Regelung des § 22 Abs. 4 SGB III: die Berufsberater des SGB III sind nunmehr nur für die jungen Menschen zuständig, die leistungsberechtigt nach dem SGB III sind. Für die jungen Menschen, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, ist nunmehr die Vermittlung nach dem SGB II zuständig.

Das bedeutet: Berufsberater dürfen die jugendlichen Schüler zwar beraten, Schüler aber, die in Bedarfsgemeinschaft mit einem Elternteil oder Eltern leben und SGB-II-Leistungen beziehen, können von ihnen keine Vermittlungsvorschläge erhalten. Diese nach der Berufsberatung eintretende Zersplitterung ist der Grund für die Regelung des § 16 Abs. 4 Satz 4 SGB II: danach können die Agenturen für Arbeit des SGB III entsprechende Aufträge der Jobcenter nach dem SGB II zur Arbeitsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Das bedeutet, dass sie dann – wenn das die Jobcenter des SGB II so wollen – neben der Beratung auch die Ausbildungsvermittlung übernehmen müssen, es sei denn, es lägen besonders wichtige Gründe vor.

Das Ergebnis der Kollisionsregelungen zwischen dem SGB III und dem SGB II: zwischen den Leistungen des SGB III und den Leistungen des SGB II besteht eine klare Konkurrenzregelung, die grundsätzlich zu keinen Schnittstellenproblemen zwischen den Leistungen des SGB III und des SGB II führt: Leistungsempfänger nach dem SGB II erhalten Eingliederungsleistungen von den Leistungsträgern des SGB II, Leistungsempfänger nach dem SGB III einschl. derer, deren Leistungen nach dem SGB II aufgestockt werden, erhalten Leistungen von den Leistungsträgern des SGB III.

Ergebnis der Kollisionsregelungen zwischen dem SGB II und SGB III

2.2. Schnittstelle SGB III / SGB VIII

Im SGB III fehlt für die Kollision mit dem SGB VIII eine entsprechende spezifische, d.h. auf die Leistungen des SGB VIII abstellende Regelung, wie sie in § 22 SGB III hinsichtlich der Leistungen des SGB II zu finden ist. Aber in (fast) allen Gesetzen finden sich allgemeine, generelle Kollisionsregelungen. Für das SGB III in § 22 Abs. 1 SGB III: Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger zu gleichartigen Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Zu solchen anderen Leistungsträgern zählen eben auch die Leistungsträger des SGB VIII.

Allgemeine Kollisionsregelung in § 22 Abs. 1 SGB II

Nun wäre es theoretisch denkbar, dass sich die spezifische Kollisionsregelung zwischen SGB III und SGB VIII im SGB VIII findet. Aber auch dort gibt es keine spezifische Kollisionsregelung, die auf das SGB VIII abstellt. Auch hier muss auf die allgemeine Kollisionsregelung des § 10 Abs. 1 SGB VIII abgestellt werden.

Allgemeine Kollisionsregelung in § 10 Abs. 1 SGB VIII

Diese Bestimmung lautet sehr ähnlich wie die in § 22 Abs. 1 SGB III, dass die Verpflichtungen anderer, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, durch dieses Buch (das SGB VIII) nicht berührt werden. Zu solchen anderen Leistungsträgern gehören natürlich auch die Leistungsträger des SGB III.

Diese Regelungen sind unklar und scheinen sich gegenseitig zu blockieren. So ist es nicht überraschend, dass zur Lösung dieser unklaren Regelungen unterschiedliche juristische Auffassungen vertreten werden.

Schwerpunktmäßig geht die Diskussion darum,

Juristische Diskussion der bestehenden Regelungen

- ob es einen generellen, grundsätzlichen Ausschluss des jeweils anderen Leistungssystems gibt,
- oder ob der Ausschluss einzelfallbezogen nur für die jeweilig konkrete Leistung gilt und damit über den Begriff „gleichartiger Leistungen“, wie er in § 22 Abs. 1 SGB III verwendet wird, erfolgen muss.

Untersucht man die juristische Diskussion hierzu, so muss man festhalten, dass hier beide Grundsatzpositionen vertreten werden. Und es lässt sich, betrachtet man das Ergebnis, sagen, dass sowohl die vorrangige Anwendung des SGB III, wie die vorrangige Anwendung des SGB VIII vertreten wird.

Die Argumente dazu sind unterschiedlich: So wird der grundsätzliche Vorrang des SGB-III-Leistungsträgers ausgehend von § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII mit der Begründung angenommen, dass dadurch der Vorrang aller anderen Träger (und damit auch des SGB-III-Leistungsträgers) begründet wird. Dann wird darauf hingewiesen, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine Spezialregelung (sog. *lex specialis*) sei und deswegen der eher allgemeinen Regelung des SGB III vorgehe. Schließlich wird auch ausgeführt, dass das Gesetz Vorrang hat, das einen Rechtsanspruch begründe.

Und wenn dann angenommen wird, dass § 13 Abs. 1, 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch begründet, dann hätte eben die Leistung des SGB VIII Vorrang.

Nicht viel anders sind die Ergebnisse, wenn man sich nicht generell damit befasst, sondern sich auf die Frage der „Gleichartigkeit“ der Leistungen konzentriert. Sofern es unterschiedliche Leistungen sind, hätte man damit kein Problem, dann sind sie eben nicht gleichartig. Aber wenn gleichartige Leistungen vorliegen, entsteht eben wieder die Frage, welches Leistungssystem – SGB VIII oder SGB III – vorrangig ist.

Die detaillierte Darstellung der Auseinandersetzung hilft hier wenig weiter, die Verwendung der unterschiedlichen Argumente scheint in der juristischen Diskussion bisweilen beliebig zu sein. Hilfreich sind all diese Ergebnisse für die praktische Anwendung nicht, wenn es sich um die Schnittstelle zwischen dem SGB III und dem SGB VIII handelt.

In der Praxis allerdings werden derartige Fälle sehr selten auftreten: Junge Menschen, die Leistungen der Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII erhalten können (§ 13 SGB VIII bzw. § 27 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII, bzw. § 41 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII), müssen nach den Voraussetzungen (bei § 13 SGB VIII) entweder junge Menschen sein, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, oder (bei Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII) Minderjährige, bei denen eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gesichert ist und für die deswegen erzieherische Hilfen nötig werden, oder (bei § 41 SGB VIII) junge Volljährige, die eine Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen. Diese Personen werden in der Realität kaum Leistungsempfänger der Eingliederungsleistungen des SGB III werden können. Denn dann müssten sie als Arbeitslose entweder Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder in einem derartigen Umfang über Einkommen und Vermögen verfügen, dass sie (ggf. nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes) ohne den Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II leben könnten. Eine Konstellation, die in der Realität kaum anzutreffen ist.

Viel häufiger dagegen ist das Problem der Schnittstelle SGB II/SGB VIII.

2.3. Schnittstelle SGB II / SGB VIII

Intensiv ist die Diskussion bei der Schnittstelle SGB II zu SGB VIII. Das ist nicht verwunderlich. Denn hinsichtlich der Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten können, und den Personen, die Leistungen nach §§ 13, 27, 41 SGB VIII beziehen können, gibt es eine große Schnittmenge. Denn nach den Voraussetzungen des SGB VIII ist erforderlich, dass es sich entweder um Personen mit sozialer Be-

Diskussion zur Schnittstelle zwischen SGB II und SGB VIII

nachteiligung oder individueller Beeinträchtigung (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII) handelt, bzw. unter Bezugnahme dieser Leistungen in § 27 Abs. 3 SGB VIII um Minderjährige, bei denen eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) bzw. bei jungen Volljährigen um Menschen, die Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen.

Hier gibt es für die allgemeine Schnittstellenregelung in § 10 Abs. 1 SGB VIII eine spezifische Regelung in § 10 Abs. 3 SGB VIII. Zunächst wird dort in Satz 1 die Aussage getroffen, dass die Leistungen nach diesem Buch, also nach dem SGB VIII, den Leistungen nach dem Zweiten Buch vorgehen. Bezüglich der hier zu behandelnden Eingliederungsleistungen für junge Menschen formuliert allerdings der 2. Satz des Absatz 3, dass abweichend von dieser Grundregelung Leistungen nach § 3 Abs. 2 und nach §§ 14 bis 16g SGB II den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Eine auf den ersten Blick durchaus klare Regelung. Dennoch aber gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen.

Ein Überblick über die unterschiedlichen Meinungen:

- Grundsatzpositionen: entweder generell SGB II oder generell SGB VIII. Hier wird ganz grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass entweder nur der eine Rechtskreis oder der andere zur Anwendung kommt. So wird die Anwendung des Rechtskreises SGB VIII mit der Aussage begründet, dass die Leistungen nach § 13 SGB VIII ein eigenständiges Angebot seien, die „gesetzeskonform“ nicht durch Leistungen nach dem SGB II ersetzt werden können oder (inhaltlich mit demselben Ergebnis) festgehalten, dass insbesondere die sozialpädagogischen Hilfen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII von den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich nicht verdrängt werden. Ebenso wird hier auch die andere Grundsatzposition vertreten, nämlich der Vorrang der SGB-II-Leistungen. Ausgangspunkt dieser Argumentation ist, dass in der Sache Kongruenz der Leistungen des § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII mit Leistungen des SGB II bestehe und bei Leistungskongruenz die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII greife, weswegen die Leistungen des SGB II vorrangig seien. Der grundsätzliche Vorrang der SGB-II-Leistungen wird auch dann bejaht, wenn einschränkend darauf hingewiesen wird, dass diese Leistungen aber so ausgestaltet sein müssen, dass sie die Berufsintegration tatsächlich ganzheitlich und umfassend erbringen können und nur für den Fall, dass die Leistungsträger des SGB II keine entsprechenden bedarfsgerechten Angebote bereithalten, die nachrangige Leistungsverpflichtung des SGB-VIII-Leistungsträgers aktiviert wird.
- Abstellen auf die konkrete Leistung: Konkurrenz nur bei Kongruenz. Meist wird jedoch keine dieser Grundsatzpositionen eingenommen, sondern es wird auf die konkret in Frage kommende Leistung der Jugendberufshilfe

Überblick über die unterschiedlichen Meinungen

*Grundsatzpositionen:
entweder generell SGB II
oder generell SGB VIII*

Abstellen auf die konkrete Leistung: Konkurrenz nur bei Kongruenz

nach dem SGB VIII, bzw. der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II abgestellt. Das Stichwort, unter dem die Diskussion läuft, ist: „Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz“. Das bedeutet, dass überhaupt nur dann eine Konkurrenz der Leistungen zwischen dem SGB II und dem SGB VIII bestehen kann, wenn eine Übereinstimmung (= Kongruenz) der konkreten Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII (ggf. i.V.m. §§ 27 Abs. 3, § 41 SGB VIII) und einer konkreten Eingliederungsleistung des SGB II vorliegt. Überhaupt nur in diesen Fällen kann es zu einer Konkurrenz kommen. Und die Schnittstellenregelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII mit dem Vorrang der Regelung der Leistungen des SGB II kann nur hier zur Anwendung kommen.

Diese letztere Auffassung überzeugt am meisten. Denn es war nicht Absicht des Gesetzgebers, sämtliche ausbildungs- und berufsbezogenen Leistungsmöglichkeiten im SGB VIII gegenüber den Leistungen des SGB II in Gänze auszuschließen. Was ja bedeuten würde, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt nicht mehr auf diesem Feld hätten tätig sein können. Der Gesetzgeber wollte nur sicherstellen, dass der zentrale Ort von Eingliederungsleistungen in Ausbildung und Beruf bei diesem Personenkreis das SGB II liegt. Den Ausschluss von Leistungen, bei denen Kinder- und Jugendhilfeaspekte im Vordergrund stehen und die in diesem Zusammenhang auch entsprechende Eingliederungsleistungen enthalten, hat er nicht angestrebt.

Woran macht man aber nun die Unterschiede fest? Die Antworten hierauf fallen wiederum unterschiedlich aus.

So wird als Unterschied das Ziel der jeweiligen Leistung genannt und festgehalten, dass Leistungen des SGB II und des SGB VIII eben nicht kongruent seien, weil das Ziel der SGB-II-Leistungen die Eingliederung in Arbeit sei, während das Ziel der SGB-VIII-Leistungen die Festigung der Lebenssituation der Betroffenen, die soziale Integration der Leistungsberechtigten sei. Und da eben die Ziele unterschiedlich seien, handele es sich schon deswegen um unterschiedliche Leistungen - und jeder Leistungsträger könne ohne Bezug zum jeweiligen anderen Leistungsträger entsprechende Eingliederungsleistungen, Jugendberufshilfeleistungen erbringen.

Überblick über die Unterschiede der Leistungen des SGB II und SGB VIII

Ähnlich wird argumentiert, wenn entscheidend auf den Zweck der Leistung abgestellt wird: Zweck der Leistung nach dem SGB VIII sei der Ausgleich sozialer Benachteiligung, Zweck der Leistungen des SGB II sei dagegen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Und da es eben unterschiedliche Zwecke seien, sei dies bereits ausreichend, so dass keine Konkurrenz besteht und deswegen beide nebeneinander leisten können.

Im Grunde genommen ist entscheidend, auf die Unterschiedlichkeit der konkreten Leistung abzustellen. Dabei geht es nicht um die allgemeine Beschreibung einer

Leistung, sondern darum, wie die konkrete Eingliederungsleistung praktisch umgesetzt wird, also z.B. mit welchem Personal, welches Verhältnis zwischen Personal und leistungsberechtigten jungen Menschen besteht, welche Kooperationen mit Betrieben bestehen, welche Anteile die berufsbezogene Förderung, die allgemeine personenbezogene Förderung einnimmt usw. Dabei wird es auch zum Teil auf die Konzeption ankommen, insbesondere inwiefern Leistungen der Jugendberufshilfe im SGB VIII mit anderen Leistungen des SGB VIII verkoppelt sind. Insbesondere dort, wo entsprechende Leistungen der Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) konzeptioneller und realer Teil der individuellen Hilfen ist, also Teil der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1, Abs. 3 SGB VIII bzw. nach § 41 SGB VIII, wird es so sein, dass diese Leistungen in der Tat unterschiedlich sind zu den Leistungen des SGB II.

Bei der Befassung mit der Argumentation zu der Schnittstellenregelung zwischen SGB II und SGB VIII fällt auf, dass diese Diskussion auf der rechtlichen Ebene faktisch nur im Bereich des SGB VIII geführt wird. Auseinandersetzungen, die sich mit dieser Thematik aus dem Blickwinkel des SGB II befassen, gibt es kaum. Das hat damit zu tun, dass unbestritten ist, dass die Leistungsträger des SGB II auf diesem Gebiet tätig sein können, während sich aufgrund der Kollisionsregelung eben wesentlich die Frage stellt, ob die Leistungsträger des SGB VIII sich auf diesem Gebiet betätigen können. Deswegen hat man auch den Eindruck, dass es nach der Einführung des SGB II von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe um die Sicherung eines seitdem schrumpfenden Betätigungsfeldes geht.

Aber geglückt scheint die Abgrenzungsregelung zwischen dem SGB II und dem SGB VIII nicht zu sein und es ist deswegen nicht verwunderlich, dass Personen, die sich an der Diskussion zur Abgrenzung der Leistungen des SGB II und des SGB VIII intensiv beteiligt haben, der Ansicht sind, dass es zu einer (nochmaligen) Änderung, zu einer Feinjustierung bei § 10 Abs. 3 SGB VIII kommen müsse.

Eines besonderen Hinweises bedarf es noch zum Verhältnis von **§ 16h SGB II** zu den Jugendberufshilfen des SGB VIII. Das Verhältnis zwischen den Eingliederungsleistungen des SGB II und den entsprechenden Leistungen des SGB VIII wird – wie schon dargestellt – durch § 10 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Nach dessen Satz 2 gehen die einschlägigen Leistungen der §§ 16 bis 16g SGB II den Leistungen des SGB VIII vor, insofern können auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf den Vorrang solcher SGB-II-Leistungen verweisen. Von diesem Vorrang der SGB-II-Leistungen ist aber § 16h SGB II ausgenommen, da er dort in dem Katalog nicht erwähnt wird. Der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 16h SGB II (Personen, die aufgrund der individuellen Situation Schwierigkeiten u.a. im Bereich der Ausbildung und Qualifikation zu überwinden haben) deckt sich sehr umfangreich mit dem Personenkreis der jungen Menschen, die unter § 13 SGB VIII fallen (soziale Benachteiligung, Überwindung individueller Beeinträchtigungen). Da es zwischen § 16h SGB II

*Verhältnis von § 16h
SGB II zu den Jugendberufshilfen des SGB VIII*

und § 13 SGB VIII eben keine spezielle Kollisionsregelung gibt, kommt die allgemeine Kollisionsregelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zur Anwendung, wonach die Leistungen des SGB VIII denen des SGB II vorgehen. Das bedeutet, dass bei diesem Personenkreis Kinder- und Jugendhilfe vorrangig tätig zu sein hat. Allerdings bedeutet es nicht, dass die Leistungsträger des SGB VIII den Leistungsträgern des SGB II „untersagen“ könnten, auf diesem Gebiet tätig zu werden, dagegen spricht schon die reine Existenz des § 16 h SGB II.

Die Leistungsträger des SGB II können hier beim Personenkreis des § 16 a SGB II tätig werden, sie müssen nicht tätig werden. Wenn sie tätig werden, bedeutet es auch nicht, dass dadurch die vorrangige Leistungsverpflichtung der Träger des SGB VIII entfällt. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber § 16h SGB II nicht in die spezielle Abgrenzungsregelung des § 10 Abs. 3 SGB II einbezogen hat, ist eine bewusste Entscheidung, denn im Gesetzgebungsverfahren hatte der Bundesrat ausdrücklich in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der § 16h SGB II ebenfalls in diese Abgrenzungsregelung einbezogen werden soll. Die Bundesregierung hat dies ebenso ausdrücklich abgelehnt. Damit ist klar, dass gerade beim Kreis der in § 16h SGB II genannten Personen die Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor tätig werden kann, bei § 13 Abs. 2 SGB VIII dem sozialpädagogischen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend objektiv-rechtlich verpflichtet ist und bei Rechtsansprüchen nach § 27, bzw. § 41 SGB VIII auch die entsprechenden subjektiven Rechtsansprüche der jungen Menschen zu erfüllen hat.

Anhang

FALLBEISPIELE

Im Folgenden wird die Anwendung der Ausführungen anhand von Fallbeispielen aus der Praxis verdeutlicht. In der Praxis werden die „Fälle“ sinnvollerweise immer im Kontakt mit Fachkollegen (fachliche Beratung) und in Kommunikation mit den betroffenen Personen entwickelt. Dabei wird aufgrund der Erkenntnisse zu prüfen sein, welche Maßnahmen im konkreten Fall erfolgen können. So können zu den Fallbeispielen hier nur Hinweise gegeben werden, was im Vorfeld in Vorbereitung auf den fachlichen Austausch und die Kommunikation mit den betroffenen Personen zu überlegen ist.

Fallbeispiel 1 – Sascha:

Sascha ist 17 Jahre alt, hat seine Schulpflicht erfüllt (schlechtes Hauptschulabgangszeugnis), hat aber trotz zahlreicher Bemühungen noch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Er ist grundsätzlich ausbildungswillig, hat sich bei der Agentur für Arbeit gemeldet und sein Interesse an einer Ausbildung bekundet. Er wohnt in familiär schwierigen Verhältnissen, d.h. seine Eltern bieten grundsätzlich für sein gelingendes Aufwachsen nicht die richtigen Anregungen/Unterstützungen. Darüber hinaus haben beide Elternteile seit Jahren Alkohol- und weitere Suchtprobleme und der Vater neigt zu häuslicher Gewalt. Sascha beginnt nach dem Gespräch mit der Agentur für Arbeit eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme. Im Laufe der Maßnahme verschlimmert sich die Situation zu Hause, da er häufiger Zeuge und auch Opfer häuslicher Gewalt wird. Es zeichnet sich ab, dass der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme auf Grund der extremen Belastung im familiären Umfeld gefährdet ist.

Sascha nimmt an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit teil. Die berufsvorbereitende Maßnahme ist im Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts (§§ 48 bis 80b SGB III) des Dritten Kapitels des SGB III geregelt.

In der Abgrenzungsvorschrift (siehe auch Kapitel 2.1) des § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III ist dieser Zweite Unterabschnitt des Dritten Abschnitts nicht erwähnt. Das bedeutet, dass diese Leistung durch die Agentur für Arbeit für alle förderungsbedürftigen

jungen Menschen erbracht wird, unabhängig davon, ob sie ggf. Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Als Problem wird genannt, dass es wegen der Belastungen im familiären Umfeld nicht sinnvoll ist, dass er weiterhin in diesem sozialen Umfeld lebt. Somit wäre zu prüfen, ob eine außerfamiliale Unterbringung in Frage kommt. Zu klären ist, welche Rechtsgrundlage in Frage kommt und welche Voraussetzungen vorliegen müssen.

Sascha ist mit 17 Jahren minderjährig, so dass bezüglich der außerfamilialen Unterbringung in erster Linie an Leistungen des SGB VIII zu denken ist. Im SGB VIII kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten hier in Frage:

- Zum einen ist im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) Hilfe zur Erziehung in Form einer betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII möglich;
- zum anderen kann nach § 13 Abs. 3 SGB VIII jungen Menschen u.a. bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform angeboten werden.

Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen sind unterschiedlich:

- Bei der Hilfe zur Erziehung (also §§ 27 i.V.m. § 34 SGB VIII) muss es sich um Minderjährige handeln (was bei Sascha der Fall wäre), außerdem muss nach § 24 Abs. 1 SGB VIII *„eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“* sein und die in Betracht gezogene Hilfe (hier also die außerfamiliale Unterbringung) geeignet und notwendig sein. Um diese Hilfe konkreter ins Auge zu fassen, müsste also geklärt werden, inwiefern eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung aufgrund der häuslichen Situation nicht gewährleistet ist. Außerdem handelt es sich bei dieser Hilfe um eine („freiwillige“) Hilfe, Anspruch auf die Hilfe haben die Personensorgeberechtigten. Das bedeutet, dass seine Eltern (die seine Personensorgeberechtigten sind) mit dieser Hilfe grundsätzlich einverstanden sein müssen. Wenn diese eine entsprechende Hilfe für Sascha ablehnen, ist eine Leistung nach §§ 27, 34 SGB VIII hier nicht möglich. Dies wäre im Einzelnen abzuklären.
- Die sozialpädagogisch begleitete Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII können *„junge Menschen“* erhalten. Junge Menschen sind nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Im konkreten Fall hätte dies evtl. den Vorteil, dass Sascha unkompliziert über die Vollendung der Minderjährigkeit hinaus weiter diese Hilfe erhalten könnte, während bei der Hilfe zur Erziehung eine Fortsetzung über den Beginn der Volljährigkeit hinaus nur möglich ist nach § 41 SGB VIII (vgl. auch den folgenden Fall).

Entscheidend wird es auch darauf ankommen, welche Möglichkeiten konkret vor Ort zur Verfügung stehen: welche Formen der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen es gibt, welche für Sascha in Frage kämen usw.

Für die Abwägung zwischen einer entsprechenden Wohnform nach §§ 27, 34 SGB VIII auf der einen Seite, bzw. nach § 13 Abs. 3 SGB VIII auf der anderen Seite, kann außerdem relevant sein, dass es sich bei der Hilfe zur Erziehung um einen individuellen, subjektiven Rechtsanspruch handelt: d.h., wenn die Voraussetzungen vorliegen (eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Wohngruppe geeignet wäre), dann haben die Inhaber des Rechtsanspruches (hier: die Personensorgeberechtigten) einen – ggf. auch gerichtlich durchsetzbaren – Rechtsanspruch auf diese Hilfe. Bei § 13 Abs. 3 SGB VIII dagegen handelt es sich um eine Ermessensleistung („kann“): d.h., auch wenn die Voraussetzungen vorliegen, hat die Verwaltung einen (sachlich) auszufüllenden Ermessensspielraum, was dazu führen kann, dass sie eine derartige Hilfe evtl. ablehnt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Unterhalt von Sascha in beiden Fällen auch von der Jugendhilfe gedeckt wird: im Falle der Hilfe zur Erziehung nach § 39 SGB VIII, im Falle des § 13 Abs. 3 SGB VIII nach § 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Fallbeispiel 2 – Yara:

Yara ist als unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit 17 Jahren aus Syrien nach Deutschland gekommen. Sie ist in einer betreuten Wohngruppe untergekommen. Sie hat wenig deutsche Sprachkenntnisse. Sie wird jetzt 18 Jahre alt und stellt einen Asylantrag, der positiv beschieden wird. Anschlusshilfen aus dem SGB VIII §41 erhält sie nicht, da sie keinen Antrag gestellt hat. Sie muss nun ihre Wohnsituation klären und man schickt sie in die Beratung des Jobcenters, wo man ihr alle Möglichkeiten der Förderung aufzeigt. Sie möchte nun eine Ausbildung beginnen, um Geld zu verdienen. Sie weiß aber weder genau, was ihr liegt, noch reichen ihre Sprachkenntnisse bislang für eine Ausbildung aus. Daher muss eine Lösung für ihre Situation gesucht werden, in der sie sowohl ein Angebot zur beruflichen Orientierung als auch Sprachkenntnisse vermittelt bekommt. Nach kurzer Zeit zeigt sich, dass sie ihre Fluchterfahrungen noch nicht ausreichend verarbeiten konnte und psychologische Unterstützung benötigt. Nach diesem Jahr der Berufsvorbereitung weiß sie aber, was sie möchte und kann ausreichend Deutsch. Der Betrieb, in dem sie ihr Praktikum gemacht hat, möchte sie übernehmen. Sie hat jedoch weiterhin psychische Probleme und braucht therapeutische Hilfen.

Als anerkannte Asylberechtigte ist der Aufenthaltsstatus von Yara positiv geklärt, so dass sie alle entsprechenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann.

Als (noch) Minderjährige mit 17 Jahren hat sie Leistungen in der betreuten Wohngruppe nach §§ 27, 34 SGB VIII erhalten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kommen grundsätzlich die Hilfen zur „Erziehung“, die eben nur für Minderjährige gelten, nicht in Frage. Jedoch ermöglicht § 41 SGB VIII bei jungen Menschen, die bisher Hilfen zur Erziehung bekommen haben, eine Fortsetzung der entsprechenden Leistungen, sofern für diese jungen Volljährigen die Fortsetzung der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und Hilfe bei einer eigenständigen Lebensführung noch erforderlich ist.

Es wird in dem Fallbeispiel ausgeführt, dass Yara Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht erhält, „da sie keinen Antrag gestellt hat“. Anträge sind für Leistungen nach dem SGB VIII (wie auch für Leistungen in der Sozialhilfe – SGB XII) nicht notwendig; hier gilt nicht das sog. Antragsprinzip, sondern das sog. Kenntnisprinzip. Das bedeutet, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Leistungen zu prüfen und anzubieten hat, wenn er von der individuellen Bedarfssituation der jungen Menschen Kenntnis hat. Davon wäre voraussichtlich im konkreten Fall auszugehen, denn da sie bisher als Minderjährige Leistungen nach dem SGB VIII erhalten hat, müsste dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigentlich die Situation bekannt sein. Dennoch ist es in der Praxis sinnvoll und wichtig, rechtzeitig das Jugendamt

auf die Situation hinzuweisen, damit das Jugendamt Hilfen nach § 41 SGB VIII prüfen und ggf. bewilligen kann.

Nach Eintritt der Volljährigkeit stellt sich die Situation von Yara hinsichtlich der Leistungen, die sie benötigt, in folgenden Feldern dar:

- berufliche Orientierung, ggf. verbunden mit
- Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse,
- therapeutische Hilfen
- und Wohnsituation.

Dazu im Einzelnen:

Als Möglichkeit zur beruflichen Orientierung kommen Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III in Frage. Hier gilt hinsichtlich des Verhältnisses zum SGB II das schon im Beispiel 1 Gesagte: die Berufsorientierungsmaßnahme ist im Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts geregelt und fällt somit nicht unter die Ausschlussregelung des § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III. D.h.: für diese Maßnahme ist die Agentur für Arbeit nach dem SGB III zuständig. Im konkreten Fall wird man wohl auch davon ausgehen können, dass die Voraussetzungen des § 48 SGB III vorliegen.

Was den Erwerb von Sprachkenntnissen anbelangt, so hat Yara nicht nur einen Anspruch darauf, sondern sie ist sogar nach § 3 Abs. 2a SGB II indirekt verpflichtet, an entsprechenden Kursen teilzunehmen: hiernach hat die Agentur für Arbeit darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an entsprechenden generellen Integrationskursen nach §§ 43, 44a AufenthG teilnehmen. Darüber hinaus ist, wenn der Erwerb berufsbezogener spezifischer Sprachkenntnisse erforderlich ist, eine Sprachförderung nach § 45a AufenthG möglich. Für beide Maßnahmen der Sprachförderung ist die Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Einzelheiten finden sich in der entsprechenden Integrationskursverordnung.

Hinsichtlich der therapeutischen Hilfen ist in erster Linie an § 16a SGB II zu denken. Dies sind kommunale Eingliederungsleistungen, für die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII die Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Insofern wäre mit diesen Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass durch entsprechende psychosoziale Betreuungen, therapeutische Hilfen die bestehenden psychischen Probleme von Yara bearbeitet werden können.

Hinsichtlich der Wohnsituation scheint es so zu sein, dass Yara nicht ohne weiteres selbst eine entsprechende Unterkunft finden kann.

Dies macht eigentlich deutlich, dass in der Tat Hilfen nach § 41 SGB VIII von Bedeutung gewesen wären und sicherlich für die junge Volljährige auch eine geeignete Hilfe sind.

Wenn hier nicht rechtzeitig etwas unternommen wurde (insbesondere eigentlich bereits von den Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, die in der betreuten Wohngruppe gearbeitet haben), so bleiben nunmehr ggf. nur die Hilfen, die generell, d.h. allgemein für Erwachsene in Frage kommen. Derartige Hilfen sind im SGB XII, in der Sozialhilfe geregelt. Von Bedeutung sind hier die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII. Das Nichtverfügen über entsprechenden Wohnraum ist ein zentraler Aspekt hinsichtlich der in § 67 SGB XII genannten besonderen Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insofern müsste – sofern mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt hinsichtlich von Hilfen nach § 41 SGB VIII keine Übereinkunft erzielt werden kann – diese Hilfe weiterverfolgt werden. Zuständig hierfür sind die Träger der örtlichen Sozialhilfe, das sind ebenfalls die Kommunen, also die Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Fallbeispiel 3 – Ivo:

Ivo ist 23 Jahre alt, stammt aus Kroatien und ist seit drei Jahren in Deutschland. Er hat in Kroatien nach dem Schulabschluss in verschiedenen Autowerkstätten gearbeitet, aber nie eine Ausbildung absolviert und jobbt seit seiner Ankunft in Deutschland in einem KFZ-Mechatroniker-Betrieb. Auf Grund seiner Zufriedenheit mit Ivo bietet sein Arbeitgeber ihm einen Ausbildungsplatz an. Nach Aufnahme der Ausbildung zeigt sich aber im 1. Ausbildungsjahr, dass Ivo auf Grund seiner Sprachdefizite Probleme hat, dem Unterricht in der Berufsschule zu folgen, so dass der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gefährdet ist. Gleichzeitig befindet sich Ivo in einer finanziell sehr prekären Situation: Auf Grund der vielen Telefonate mit seinen Freunden und seiner Familie in Kroatien haben sich Handy-Schulden angehäuft, die er mit seiner Vergütung als Auszubildender nicht begleichen kann. Gleichzeitig hat er Probleme mit dem Vermieter der Wohngemeinschaft, in der er lebt, da es in der Vergangenheit zu Mietrückständen kam.

Kroatien ist Mitglied der EU, so dass sich Ivo entsprechend dem Freizügigkeitsgrundsatz als EU-Ausländer rechtmäßig in Deutschland aufhält. Das bedeutet, dass er grundsätzlich alle Sozialleistungen in Anspruch nehmen kann. Probleme bestehen in den Bereichen:

- Sprachkenntnisse
- Schuldenproblematik, insbesondere in der Form der Handy-Schulden sowie von Mietschulden.

Da Ivo einen Ausbildungsplatz hat, es ihm allerdings aufgrund seiner Sprachprobleme Schwierigkeiten bereitet, dem Unterricht in der Berufsschule zu folgen, kommen grundsätzlich zwei arbeitsmarktbezogene Maßnahmen in Frage. (Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Ivo nicht (wie im Beispiel 2) aufgrund des Aufenthaltsgesetzes zu entsprechenden Sprachkursen verpflichtet ist, da er als EU-Bürger nicht unter die Regelung dieses Aufenthaltsgesetzes fällt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)).

Dies sind folgende zwei Maßnahmen:

- Ausbildungsbegleitende Hilfe (§ 75 SGB III): Maßnahmen zum Abbau von Sprachdefiziten werden ausdrücklich unter den ausbildungsbegleitenden Hilfen in § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III genannt. Da Ivo sich bereits in einer betrieblichen Berufsausbildung befindet, sind derartige ausbildungsbegleitende Hilfen in Form der Sprachförderung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III auch förderungsfähig. Für solche ausbildungsbegleitenden Hilfen können Träger von Maßnahmen Zuschüsse erhalten und die Maßnahmekosten erstattet bekommen (§ 74 SGB III). Somit gilt es zu klären, welche Träger derar-

tige sprachspezifische ausbildungsbegleitenden Hilfen anbieten, bzw. in Kooperation mit der Agentur für Arbeit sicherzustellen, dass Ivo in ein entsprechendes Programm kommt.

- Die ausbildungsbegleitende Hilfe ist im Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des SGB III geregelt und fällt damit unter die Ausschlussregelung des § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III: das bedeutet, dass Ivo nach dem SGB III diese Leistungen nur erhalten kann, wenn er keine Leistungen nach dem SGB II erhält. Damit muss zunächst abgeklärt werden, ob Ivo zu dem leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II gehört. Entscheidend für die Klärung, ob er unter das SGB II oder das SGB III fällt, wird wohl sein, wie hoch seine Ausbildungsvergütung ist, ob durch die Ausbildungsvergütung der Bedarf, der sich nach dem SGB II für ihn ergäbe, abgedeckt wird. Allerdings kann er derartige Leistungen auch als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erhalten, denn in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II ist ausdrücklich geregelt, dass Leistungen nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des SGB III auch für SGB-II-Empfänger möglich sind – dann allerdings sind sie von den Leistungsträgern des SGB II zu finanzieren, d.h. von der Bundesagentur für Arbeit bzw. von den zugelassenen kommunalen Trägern.
- In Frage kommen kann auch die assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III: da sich Ivo bereits in der Ausbildung befindet, kommen hier Maßnahmen in der ausbildungsbegleitenden Phase in Frage. Organisiert werden sie von einem Träger, der diese im Auftrag entweder der Agentur für Arbeit (SGB III) oder des Jobcenters (SGB II) durchführt. Ausdrücklich genannt wird für die ausbildungsbegleitende Phase (§ 130 Abs. 4 SGB III) der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten usw. Dadurch soll das aufgenommene Ausbildungsverhältnis stabilisiert werden und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden. Der Unterschied zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III besteht insbesondere darin, dass bei der assistierten Ausbildung nicht nur eine Unterstützung der förderungsbedürftigen jungen Menschen stattfinden kann, sondern auch der Betrieb, in dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend unterstützt werden kann.

Für die Zuständigkeit zwischen SGB III und SGB II gilt dasselbe, was eben unter dem Stichwort der ausbildungsbegleitenden Hilfen ausgeführt wurde.

Für die Auswahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten wird es entscheidend darauf ankommen, inwiefern es auch einer Unterstützung für den auszubildenden Betrieb bedarf.

Hinsichtlich der Schuldenproblematik könnte vorrangig an die kommunalen Eingliederungsleistungen des § 16a SGB II gedacht werden. Dabei muss allerdings zunächst abgeklärt werden, ob Ivo zu dem leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II gehört. Hier wird es wiederum auf die Höhe der Ausbildungsvergütung (s.o.) ankommen. Sofern er Leistungen nach dem SGB II erhält, sind kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 2 SGB II möglich., Sofern er keine Leistungen nach dem SGB II erhält, kommt eine Schuldnerberatung unmittelbar nach § 16a SGB II nicht mehr in Frage. Hier ist dann auf die allgemeinen, d.h. jedem Bürger zur Verfügung stehenden und zugänglichen Beratungsstellen zurückzugreifen. In Kontakt mit derartigen Beratungsstellen wäre dann zu klären, dass zeitlich zügig eine entsprechende Schuldnerberatung stattfindet.

Zu den Schulden im Einzelnen: die Frage der Handy-Schulden dürfte sich seit dem 15. Juni 2017 wesentlich entspannt haben. Durch Abschaffung der Roaming-Gebühren im Gebiet der Europäischen Union ist es nunmehr möglich, zum bisherigen „nationalen“ Tarif in dem gesamten Gebiet der EU zu telefonieren. Damit können kostengünstige Flatrates in Anspruch genommen werden.

Was die möglichen Schulden aus dem Mietverhältnis anbelangt, bedarf es zunächst einer genauen Prüfung des (zivilrechtlichen) Mietvertrags zwischen Mieter und Vermieter. Hier ist von einer „Wohngemeinschaft“ die Rede. Es ist deswegen davon auszugehen, dass es sich um eine „allgemeine“ Wohngemeinschaft handelt, nicht um eine sozialpädagogisch betreute o.Ä. Wohngemeinschaft. Das bedeutet, dass mehrere Personen mit dem Vermieter einen Mietvertrag haben. Ob und in welchem Umfang hier heraus Verpflichtungen von Ivo entstanden sind, kann erst nach Lektüre des Mietvertrags gesagt werden. Sofern – was nicht unüblich ist – die Mieter als Gesamtschuldner haften, bedeutet dies, dass jeder einzelne Mieter für die vollen Mietkosten haftet. Hier wäre vornehmlich eine Änderung des Mietvertrages anzustreben.

Fallbeispiel 4 – Saskia:

Saskia ist 21 Jahre alt, hat zu ihrer Schulzeit den Unterricht monatelang geschwänzt und die Schule mit 18 ohne Schulabschluss verlassen. Sie lebt seit ihrem 19. Lebensjahr überwiegend auf der Straße oder kommt bei Freunden unter. Zu ihren Eltern, die ihr auf Grund der Schulverweigerung jede finanzielle Zuwendung gestrichen haben, hat sie keinen Kontakt mehr. Sie ist zudem wegen eines Einbruchsdelikts vorbestraft. Ihr Berufswunsch ist Tierpflegerin, eine entsprechende Ausbildung konnte ihr aber nicht vermittelt werden. Sie hat bereits mehrere Aktivierungs- und berufsvorbereitende Maßnahmen begonnen, stets aber wieder abgebrochen. Insbesondere gegenüber dem Jobcenter hegt sie starke Vorbehalte – da sie Termine nicht wahrgenommen hat, wurde ihr das Arbeitslosengeld bereits wiederholt gestrichen. Zum Jobcenter oder anderen Institutionen hat sie seit Monaten keinen Kontakt mehr.

Für Saskia, die 21 Jahre alt ist, kommen Leistungen des SGB VIII, auch solche nach § 41 SGB VIII, wegen ihres Alters nicht (mehr) in Frage.

Damit ist hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB III, bzw. dem SGB II in erster Linie an § 16h SGB II zu denken. Diese Bestimmung wurde durch das 9.SGB-II-ÄndG eingefügt für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen. Als Beispiele dafür wurden die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation usw. genannt. Ziel ist es, derartige junge Menschen (d.h. unter 25 Jahre) überhaupt wieder zurückzuholen und ihnen den Zugang zu entsprechenden Sozialleistungen zu ermöglichen. Bezug genommen wird dabei auf die sog. NEET-Rate (= Not in Education, Employment or Training).

Die Voraussetzung für Leistungen nach § 16h SGB II lägen bei Saskia vor. Ziel entsprechender Hilfen wird in erster Linie zunächst sein, sie wieder dazu zu bewegen, dass sie Sozialleistungen annimmt (§ 16h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Die Leistungen werden nicht vom Jobcenter selbst erbracht, sondern von entsprechend geeigneten Trägern (§ 16h Abs. 4, 5 SGB II). Angesichts des in § 16h SGB II angesprochenen Personenkreises handelt es sich um niedrig- bis niedrigschwellige Sozialleistungen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Da im Fallbeispiel ausgeführt wird, dass Saskia gegenüber dem Jobcenter starke Vorbehalte hat, könnte es sein, dass auch diese niedrigschwellige Hilfe, die zwar nicht unmittelbar vom Jobcenter selber erbracht wird, sondern von entsprechenden Leistungserbringern, von ihr abgelehnt wird. In diesem Fall wäre evtl. an die im SGB XII – Sozialhilfe – geregelten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) zu denken. Die Voraussetzungen hierfür liegen

vor, insbesondere wegen fehlender Wohnmöglichkeiten, Obdachlosigkeit, ohne Schulabschluss, momentan ohne Sozialleistungen usw.

Die Möglichkeiten der Maßnahmen nach § 68 SGB XII sind umfangreich, denn hier sind alle Maßnahmen möglich, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten zu beseitigen oder zumindest zu mildern, genannt sind dort die Beratung oder die persönliche Betreuung der Personen usw. Für Leistungen nach dem SGB XII bedarf es keines Antrags, hier gilt der sog. Kenntnisgrundsatz (vgl. Fallbeispiel 2). Insofern besteht Identität mit § 16h SGB II nicht nur hinsichtlich des Personenkreises, sondern auch hinsichtlich der Tatsache, dass nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II hier eine Antragstellung (anders als sonst im SGB II) nicht erforderlich ist.

Ob über eine dieser beiden äußerst niederschweligen Leistungs- und Hilfeangeboten ein Zugang zu Saskia erreicht werden kann, muss offen bleiben. Zu bedenken ist letztlich, dass Saskia erwachsen ist und ihr „Eigensinn“ auf eine solche Form ihres Lebens zu beachten ist, sofern nicht die Grenze zur Selbstgefährdung überschritten wird.

Fallbeispiel 5 – Silke:

Silke ist 17 Jahre alt und hat bis vor kurzem eine Förderschule für Lernbehinderte besucht. Sie lebt zusammen mit ihrer 30-jährigen Mutter, die seit Jahren Empfängerin von Arbeitslosengeld II ist, bei ihren Großeltern in einer Doppelhaushälfte. Der Aufenthaltsort des Vaters unbekannt. Silke hat im letzten Jahr an der Förderschule ihren Hauptabschluss erzielt. Sie hat den konkreten Berufswunsch, Friseurin zu werden – allerdings hat sie Probleme, einen Ausbildungsplatz zu finden. Entsprechende Vermittlungsbemühungen schlugen fehl. Die Berufsberatung hat sie auf bestehende Angebote hingewiesen, die ihr den Einstieg erleichtern können (Anm.: z.B. EQ). Bei der Inanspruchnahme des Angebots zeigt sich aber, dass sie zusätzliche Förder- und Unterstützungsangebote benötigt (Anm.: z.B. abH).

Silke hat den allgemeinen Hauptschulabschluss erreicht. Über ihren möglichen Status als Person mit Behinderungen liegen keine Informationen vor. Sollte sie einen entsprechenden Status haben, kämen über die im Folgenden genannten Maßnahmen hinaus ggf. noch Leistungen für Menschen mit Behinderung hinzu.

Silke hat bisher auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt noch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Außerdem besteht sowohl für den Fall, dass sie einen Ausbildungsplatz erlangt, als auch in den Fällen, in denen entsprechende Einstiegsangebote in Betracht kommen, ein zusätzlicher Förder- und Unterstützungsbedarf.

Hier wäre zunächst an die Maßnahmen zum Übergang in die Berufsausbildung zu denken, die in §§ 48 bis 50 SGB III (vgl. Kapitel 1.2.5.) genannt sind. Da Silke bereits einen konkreten Berufswunsch hat, nämlich Friseurin zu werden, würde eine Berufsorientierungsmaßnahme, bei der es in erster Linie darum geht, herauszufinden, für welchen Beruf sich die entsprechende Person interessiert, nicht sinnvoll sein. Allerdings könnte sie immer noch eine Option sein, wenn sich herausstellen würde, dass der Beruf einer Friseurin für Silke nicht realisierbar wäre.

Aufgrund ihres konkreten Berufswunsches käme in erster Linie die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III in Frage. Die Voraussetzungen sind in der Person von Silke gegeben. Da sie bereits den allgemeinen Hauptschulabschluss hat, würde sich in diesem Fall die Berufseinstiegsbegleitung auf die Eingangsphase der Berufsausbildung konzentrieren, die allerdings recht umfangreich sein kann, da sie bis zu 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule andauern kann. Voraussetzung allerdings ist, dass sie sich in einer Ausbildung befindet, die dann durch die Berufseinstiegsbegleitung flankiert werden kann.

Hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Berufsvorbereitung wäre zu klären, inwiefern eine Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) in Frage kommt. Diese setzt voraus, dass grundsätzlich ein Arbeitgeber bereit wäre, so eine in § 54a SGB III angesprochene betriebliche Einstiegsqualifizierung im Umfang von mindestens 6 bis höchstens 12 Monate mit Silke zu probieren. Dies kann ihm dadurch erleichtert werden, dass er entsprechende Zuschüsse (vgl. Kapitel 1.2.6.) erhält. Insofern müssten die Vermittler prüfen, ob eine solche Möglichkeit für Silke konkret besteht.

Hinsichtlich des zusätzlichen Förder- und Unterstützungsbedarfs würden sich hier dann ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III anbieten. Diese sind – wie der Wortlaut des dortigen Absatz 1 deutlich macht – in besonderer Weise auch geeignet bei der Einstiegsqualifizierung über die durch die Einstiegsqualifizierung vermittelten Kenntnisse hinaus den zusätzlichen Förder- und Unterstützungsbedarf abzudecken. Die Förderbedürftigkeit ist bei Silke anzunehmen. Da die ausbildungsbegleitenden Hilfen jedoch eben nur eine Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung unterstützend flankieren, ist erforderlich, dass zunächst eben eine Einstiegsqualifizierung bzw. ein Berufsausbildungsverhältnis bei Silke vorliegen, so dass sich die Tätigkeit zunächst wesentlich darauf konzentriert, zumindest eine Einstiegsqualifizierung platzieren zu können.

Sollten die bisher genannten Maßnahmen nicht in Frage kommen, insbesondere weil auch kein Platz für eine Einstiegsqualifizierung bei einem Arbeitgeber gefunden werden kann, ist schließlich zu klären, inwiefern eine außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III) möglich ist. In der Person von Silke sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die personenbezogenen Voraussetzungen, dass es sich um eine förderungsbedürftige junge Person handelt (§ 78 SGB III), gegeben. Entscheidend wird es deswegen darauf ankommen, ob entsprechende Anbieter außerbetrieblicher Berufsausbildung grundsätzlich eine Ausbildung zur Friseurin anbieten und ob von der Arbeitsverwaltung eine entsprechende ausbildungsbegleitende Hilfe für Silke genehmigt wird, denn es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

Entsprechend der Abgrenzungsregelung zwischen dem SGB II und dem SGB III nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III gilt für die Zuständigkeit der hier in Frage kommenden Maßnahmen Folgendes:

- Die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III steht im Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts im SGB II, somit sind hierfür entsprechend § 22 SGB III die Bundesagentur für Arbeit, bzw. die Agenturen für Arbeit zuständig;
- die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III ist ausdrücklich in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen;

- dies gilt auch für die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III und die außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III, denn sie sind im Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts geregelt, und sind demgemäß nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III für SGB-II-Leistungsberechtigte ausgeschlossen.

Darüber, ob Silke leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, liegen keine Informationen vor, es ist jedoch anzunehmen: ihre Mutter ist seit Jahren Empfängerin von Arbeitslosengeld II, ihre Großeltern (bei denen sie mit ihrer Mutter lebt) werden sie wohl nicht in der Weise unterstützen (können), dass ihre Leistungsberechtigung nach dem SGB II ausgeschlossen wäre.

Dementsprechend wäre, abhängig von der in Frage kommenden Maßnahme, Kontakt entweder mit der Agentur für Arbeit (SGB III) oder dem Jobcenter (SGB II) aufzunehmen.

Silke ist 17 Jahre alt und demgemäß können für sie auch Leistungen nach dem SGB VIII in Frage kommen. Wie generell sind hier hinsichtlich einer möglichen Berufsausbildung die Bestimmungen des § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) bzw. des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) relevant. Da über mögliche erzieherische Problematiken nichts gesagt ist, würde eine Leistung nach § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausscheiden, so dass hier nur eine Ausbildung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII möglich wäre.

In der Person von Silke würden die personenbezogenen Voraussetzungen vorliegen: aufgrund ihrer Lernbehinderung und der familialen Situation ist davon auszugehen, dass bei ihr eine soziale Benachteiligung, bzw. individuelle Beeinträchtigung vorliegt, die dazu führt, dass sie in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen ist. Nach § 13 Abs. 2 SGB VIII kann in diesem Fall auch eine sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) angeboten werden. Allerdings handelt es sich um eine Ermessensleistung (*können ... angeboten werden*). Deswegen muss mit dem Jugendamt erörtert und geklärt werden, inwiefern das Jugendamt eine diesbezüglich für Silke positive Ermessensentscheidung treffen würde.

Ggf. wird das Jugendamt in diesem Zusammenhang auf § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verweisen, wonach die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II vorgehen. Bei der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III, bei der ausbildungsbegleitenden Hilfe nach § 75 SGB III und bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III handelt es sich jeweils um Leistungen, die in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II als Eingliederungsleistungen der Leistungsträger des SGB II (Bundesagentur für Arbeit bzw. zugelassene kommunale Träger) genannt sind. Gerade zwischen den Eingliederungsleistungen des SGB II und der Jugendsozialarbeit des SGB VIII gibt es eine große Schnittmenge, die Frage der Abgrenzung ist auch rechtlich nicht endgültig

geklärt (vgl. Kapitel 2.3.). Entscheidend wird es deswegen im Gespräch mit dem Jugendamt darauf ankommen, deutlich zu machen, inwiefern die von der Jugendhilfe zu erbringende und zu finanzierende Maßnahme nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ein eigenständiges, sozialpädagogisch, jugendhilfespezifisches Profil hat und sich insofern von Maßnahmen unterscheidet, die vom Jobcenter nach § 16 SGB II i.V.m. § 76 SGB III finanziert werden können. Inwiefern dies im konkreten Fall von Silke möglich ist, wäre im Gespräch mit den Beteiligten zu klären.

Außerdem zuletzt vom f-bb veröffentlicht

Hantsch, R./Kiepenheuer-Drechsler, B. (2018): Vielfalt in der Ausbildung – Ein Methodenkoffer für Lehrende und Ausbilder*innen in der beruflichen Bildung. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/vielfalt-in-der-ausbildung-ein-methodenkoffer-fuer-lehrende-und-ausbilderinnen-in-der-beruflichen/>

Adacker, M./Reyels, W. (2019): Berufliche Anerkennung von Fachkräften mit ausländischem Berufsabschluss in dualen Berufen. Situationsanalyse aus Sicht des Förderprogramms IQ 2015-2018. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/berufliche-erkennung-von-fachkraeften-mit-auslaendischem-berufsabschluss-in-dualen-berufen-situatio/>

Goth, G./Kretschmer, S./Pfeiffer, I. (Hrsg.) (2019): Bildungsinnovationen für nicht formal Qualifizierte. Wirtschaft und Bildung, Band 76. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/bildungsinnovationen-fuer-nicht-formal-qualifizierte/>

Hoffmann, J./Roser, L. (2019): Möglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Situationsanalyse aus Sicht des Förderprogramms IQ 2015-2018. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/moeglichkeiten-fuer-lehrerinnen-und-lehrer-mit-einer-im-ausland-erworbenen-berufsqualifikation-situat/>

Kretschmer, S./Pfeiffer, I. (Hrsg.) (2019): Nicht formal Qualifizierte arbeitsplatznah weiterbilden. Konzeption, Umsetzung und Implementierung innovativer Lernformate. f-bb-online, 1/2019. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/nicht-formal-qualifizierte-arbeitsplatznah-weiterbilden-konzeption-umsetzung-und-implementierung-i/>

Kretschmer, S./Pfeiffer, I. (Hrsg.) (2019): Weiterbildungsförderung in Deutschland – Bestandsaufnahme und Analyse aktuell genutzter Instrumente. f-bb-Dossier 1/19. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/weiterbildungsfoerderung-in-deutschland-bestandsaufnahme-und-analyse-aktuell-genutzter-instrumente/>

Goth, G./Kretschmer, S./Pfeiffer, I. (Hrsg.) (2019): Nachqualifizierung mit digitalen Lehr- und Lernkonzepten. BetonQuali - ein Beispiel aus der Betonindustrie. Leitfaden für die Bildungspraxis, Band 71. <https://www.f-bb.de/informationen/publikationen/nachqualifizierung-mit-digitalen-lehr-und-lernkonzepten-betonquali-ein-beispiel-aus-der-betonind/>

www.f-bb.de

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen der Landesnetzwerkstelle RÜMSA erstellt.

Kurzdarstellung zum Landesprogramm RÜMSA

Mit dem aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützten Landesprogramm RÜMSA werden Arbeitsbündnisse auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dabei unterstützt, zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Kooperations- und Unterstützungsstrukturen für Jugendliche am Übergang Schule-Beruf aufzubauen und zu verstetigen. Ziel ist, die Übergänge von der Schule über die Ausbildung in den Beruf dauerhaft so zu gestalten, dass junge Menschen nach der Schule möglichst ohne Umwege und Brüche eine berufliche Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen.

Weitere Informationen

www.ruemsa.sachsen-anhalt.de